



## **HOCHSCHULE FÜR ÖFFENTLICHE VERWALTUNG UND FINANZEN LUDWIGSBURG**

Die gemeinsame selbstständige Kommunalanstalt -  
Eine mögliche Rechtsform für die Neuorganisation der Forst-  
verwaltung der nicht-staatlichen Wälder in Baden-Württemberg

### **Bachelorarbeit**

zur Erlangung des Grades einer  
Bachelor of Arts (B.A.)  
im Studiengang gehobener Verwaltungsdienst – Public Management

vorgelegt von

Marina Müller

Studienjahr 2018/2019

Erstgutachter: Herr Prof. Wolfgang Rieth  
Zweitgutachter: Herr Bgm. Thorsten Weber

## Inhaltsverzeichnis

Inhaltsverzeichnis.....	II
Abkürzungsverzeichnis .....	IV
Abbildungsverzeichnis.....	VI
Verzeichnis der Anlagen .....	VII
1 Einleitung.....	1
2 Grundlagen der Forstwirtschaft.....	3
2.1 Eckdaten zum Wald in Baden-Württemberg .....	3
2.2 Definitionen .....	5
3 Bisherige Forstorganisation .....	9
3.1 Landesforstverwaltung .....	9
3.2 Körperschaftswaldbesitzer .....	11
3.3 Privatwaldbesitzer .....	13
4 Entwicklung des Kartellverfahrens .....	15
4.1 Kartellrechtliche Grundlagen .....	15
4.2 Verpflichtungszusage im Jahr 2008 .....	16
4.3 Beschluss des Bundeskartellamtes vom 09.07.2015 .....	19
4.4 Urteil des Oberlandesgerichts vom 15.03.2017 .....	23
5 Auswirkungen auf die Forstorganisation .....	25
6 Kommunalanstalt als mögliche Handlungsform .....	29
6.1 Besonderheiten .....	30
6.2 Aspekte zur bisherigen Forstverwaltung .....	36
6.3 Aspekte zur Entscheidung des Oberlandesgerichts .....	41

## Inhaltsverzeichnis

7	Zukunftsperspektive der Forstverwaltung .....	43
7.1	Urteil des Bundesgerichtshofs vom 12.06.2018 .....	44
7.2	Eckpunkte zur Forstreform .....	45
7.3	Experteninterviews .....	48
8	Fazit .....	52
	Anlagen .....	55
	Literaturverzeichnis .....	56
	Erklärung des Verfassers .....	61

**Anmerkung:** Im Rahmen dieser Arbeit wurde auf geschlechtsneutrale Formulierungen aus Gründen der Lesbarkeit weitgehend verzichtet. Im Text sind jedoch immer sowohl das weibliche als auch das männliche Geschlecht gemeint.

## **Abkürzungsverzeichnis**

1.KWaldVO	Erste Körperschaftswaldverordnung
Abs.	Absatz
Art.	Artikel
AEUV	Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union
AZ	Aktenzeichen
BGH	Bundesgerichtshof
BKartA	Bundeskartellamt
BMEL	Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft
BW	Baden-Württemberg
BWaldG	Bundeswaldgesetz
BWI	Bundeswaldinventur
EuGH	Europäischer Gerichtshof
fm	Festmeter
Foka	Forstkammer
FVOB eG	Forstliche Vereinigung Odenwald-Bauland eingetragene Genossenschaft
gem.	gemäß
GemO	Gemeindeordnung für Baden-Württemberg
GKZ	Gesetz über kommunale Zusammenarbeit
GmbH	Gesellschaft mit beschränkter Haftung
GWB	Gesetz gegen Wettbewerbsbeschränkungen
ha	Hektar
i.S.	im Sinne
i.V.m.	in Verbindung mit
LWaldG	Landeswaldgesetz Baden-Württemberg

## Abkürzungsverzeichnis

MLR	Ministerium für Ländlichen Raum und Verbraucherschutz
OLG	Oberlandesgericht
PWaldVO	Privatwaldverordnung
Rn.	Randnummer
VwV-PWaldVO	Verwaltungsvorschrift des Ministeriums für Ernährung und Ländlichen Raum zur Durchführung der Privatwaldverordnung
VwV-Wirtschaftsverwaltung	Verwaltungsvorschrift des Ministeriums für Ernährung und Ländlichen Raum über die Übernahme der Wirtschaftsverwaltung im Körperschaftswald

## **Abbildungsverzeichnis**

<b>Abbildung 1:</b> Anteil des Waldes in den Bundesländern (in %) .....	4
<b>Abbildung 2:</b> Anteil der Waldbesitzer in Baden-Württemberg (in %). .....	5
<b>Abbildung 3:</b> Entwicklung des Kartellverfahrens bis zur zweiten Instanz.....	15
<b>Abbildung 4:</b> Aufgabenwahrnehmung im Körperschaftswald (in %).....	26
<b>Abbildung 5:</b> Körperschaftswald nach Größenklassen (in ha).....	27
<b>Abbildung 6:</b> Forstbetriebliche Handlungsoptionen der Kommunen.....	29
<b>Abbildung 7:</b> Entwicklung des Kartellverfahrens bis zum BGH-Urteil.....	44

## **Verzeichnis der Anlagen**

### **Anlage 1:**

Rhein-Neckar-Zeitung, Artikel vom 13.06.2018

### **Anlage 2:**

BKartA, Beschluss vom 09.07.2015

### **Anlage 3:**

BGH, Pressemitteilung vom 12.06.2018

### **Anlage 4:**

MLR, Pressemitteilung vom 13.06.2018

### **Anlage 5:**

MLR, Pressemitteilung vom 25.07.2018

### **Anlage 6:**

BWI 2012, Waldflächen

### **Anlage 7:**

Statistisches Landesamt BW, Holzeinschlag

### **Anlage 8:**

BKartA, Beschluss vom 09.12.2008

### **Anlage 9:**

BWI 2012, Eigentumsgrößenklassen

### **Anlage 10:**

MLR, Eckpunkte

### **Anlage 11:**

MLR, Pressemitteilung vom 18.07.2017

### **Anlage 12:**

Foka, Pressemitteilung vom 12.06.2018

## Verzeichnis der Anlagen

### **Anlage 13:**

MLR, Anlage zur Pressemitteilung vom 25.07.2018

### **Anlage 14:**

Interviewleitfaden Herr Dr. Kleih

### **Anlage 15:**

Interviewleitfaden Herr Burger

### **Anlage 16:**

Interviewleitfaden Herr Schnatterbeck

### **Anlage 17:**

Experteninterview Herr Dr. Kleih

### **Anlage 18:**

Experteninterview Herr Burger

### **Anlage 19:**

Experteninterview Herr Schnatterbeck



## 1 Einleitung

„Holzstreit: Land siegt vor Gericht“<sup>1</sup>. Nach jahrelangem Rechtsstreit zur gebündelten Rundholzvermarktung des Landes Baden-Württemberg entschied nun der Bundesgerichtshof<sup>2</sup> am 12. Juni 2018 zugunsten des Landes und hob infolgedessen die Untersagungsverfügung des Bundeskartellamtes<sup>3</sup> sowie die Entscheidung des Oberlandesgerichts<sup>4</sup> auf. Erstmals im Jahr 2001 äußerte das Bundeskartellamt Bedenken zur Vermarktungsstruktur in Baden-Württemberg und leitete ein Verfahren gegen das Land ein. Die Kartellbehörde erachtete den besitzartübergreifenden Holzverkauf aus Staats-, Körperschafts- und Privatwald als Missachtung der Vorschriften des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen. Trotz einer Verpflichtungszusage seitens des Landes im Dezember 2008 nahm die zuständige Behörde das Verfahren wieder auf und erließ sieben Jahre später erneut eine Verfügung, die weitere Untersagungen und Beschränkungen enthielt. Nachdem das Oberlandesgericht die Beschwerde des Landes zurückwies, schien eine Neustrukturierung der Forstorganisation in Baden-Württemberg unerlässlich. Eine neue Forstreform mit wesentlichen Änderungen für die bisherige Forstverwaltung wurde parallel zum laufenden Gerichtsverfahren erarbeitet, um den kartellrechtlichen Beschlüssen Rechnung zu tragen. Auch die nicht-staatlichen Waldbesitzer waren mit der Rechtslage konfrontiert und gefordert, die Weichen für neue Handlungsformen zu stellen. Am 12. Juni 2018 kam die Wendung des Verfahrens, indem der Kartellsenat des Bundesgerichtshofs die Entscheidungen des Bundeskartellamtes und des Beschwerdegerichts aus rein formalen Gründen aufhob. Die Neuausrichtung der Forstwirtschaft soll ungeachtet dessen fortgeführt werden.<sup>5</sup> Welche Auswirkungen dabei im Einzelnen auf

---

<sup>1</sup> Rhein-Neckar-Zeitung, Holzstreit: Land siegt vor Gericht, Anlage 1.

<sup>2</sup> Vgl. BGH, 12.06.2018, AZ: KVR 38/17, Juris.

<sup>3</sup> Vgl. BKartA, Beschluss vom 09.07.2015, Anlage 2.

<sup>4</sup> Vgl. OLG Düsseldorf, 15.03.2017, AZ: VI-Kart 10/15 (V), Justiz-NRW.

<sup>5</sup> Vgl. BGH, Pressemitteilung Nr. 103/2018 vom 12.06.2018, Anlage 3 S. 1f; MLR, Pressemitteilung vom 13.06.2018, Anlage 4.

## Einleitung

die Waldbesitzer zukommen, ist wohl erst mit der Einführung der geplanten Forstreform, inzwischen neu datiert auf Januar 2020<sup>6</sup>, sicher.

Diese Arbeit untersucht die gemeinsame selbstständige Kommunalanstalt als mögliche Handlungsform für die Wahrnehmung der Aufgaben in den nicht-staatlichen Wäldern in Baden-Württemberg mit Blick auf die Entwicklung des Kartellverfahrens. Ziel ist es, diese Rechtsform in Bezug auf die Neustrukturierung der Forstorganisation zu beleuchten und herauszufinden, inwiefern sie in der aktuellen Situation ein sinnvolles Instrument für die privaten und körperschaftlichen Waldbesitzer darstellt.

Zu Beginn der Arbeit werden die Grundlagen der Forstwirtschaft erläutert und der Aufbau der bisherigen Forstorganisation in Baden-Württemberg vorgestellt. Der nächste Teil geht auf das Kartellverfahren einschließlich den vom Oberlandesgericht gefassten Beschluss ein und untersucht infolgedessen die Kommunalanstalt als Handlungsform für die nicht-staatlichen Waldbesitzer. Das Urteil des Bundesgerichtshofes, die angestrebte Forstreform sowie die Experteninterviews geben anschließend Aufschluss über die aktuelle Sachlage und blicken gleichermaßen in die zukünftige Forstverwaltung. Die Arbeit schließt über die gewonnenen Erkenntnisse der untersuchten Thematik mit einer Handlungsempfehlung hinsichtlich der Gründung einer Kommunalanstalt für die nicht-staatlichen Waldbesitzer ab.

---

<sup>6</sup> Vgl. MLR, Pressemitteilung Nr. 160/2018 vom 25.07.2018, Anlage 5 S. 1.

## **2 Grundlagen der Forstwirtschaft**

Das BWaldG und das LWaldG bilden die Grundlage für das Land Baden-Württemberg als Staatswaldbesitzer sowie die Eigentümer der nicht-staatlichen Wälder. Beide Gesetzeszwecke zielen dabei auf die Erhaltung drei grundlegender Funktionen des Waldes ab.<sup>7</sup> Diese liegen in der Nutz-, Schutz- und Erholungsfunktion. Die wirtschaftliche Bedeutung versteht sich in der Nutzfunktion des Waldes. Holz als nachwachsender, umweltfreundlicher und kohlendioxidneutraler Rohstoff sowie Energieträger könnte zukünftig immer mehr an Wichtigkeit zunehmen. Daneben reguliert der Wald u.a. den Wasserhaushalt, sichert unsere Trinkwasserversorgung und bindet Kohlendioxid in der Biomasse. Diese Eigenschaften gehören zu der Schutzfunktion des Waldes. Die Erholungsfunktion dient der Freizeitgestaltung und der Entspannung im Wald.<sup>8</sup>

Im Folgenden werden die Eckdaten zum baden-württembergischen Wald und bedeutsame Begriffe im Forstbereich erläutert.

### **2.1 Eckdaten zum Wald in Baden-Württemberg**

Mit rund 11,1 Millionen ha bedeckt der Wald ein Drittel der Gesamtfläche Deutschlands.<sup>9</sup> Auf die Gesamtfläche Baden-Württembergs mit 3.575.148 ha entfallen rund 38 %, 1.371.847,48 ha, auf die Wälder. Das Bundesland liegt somit über dem durchschnittlichen Waldanteil von 30,5 % aller Bundesländer in Deutschland. Die Darstellung auf der folgenden Seite bietet eine Übersicht über den prozentualen Waldanteil der Bundesländer.<sup>10</sup>

---

<sup>7</sup> Vgl. § 1 Nr. 1 BWaldG; § 1 Nr. 1 LWaldG.

<sup>8</sup> Vgl. BMELV, Unser Wald – Natur und Wirtschaftsfaktor zugleich, S. 7f.

<sup>9</sup> Vgl. BMELV, Unser Wald – Natur und Wirtschaftsfaktor zugleich, S. 7f.

<sup>10</sup> Vgl. BMEL, Waldflächen nach der BWI 2012, Anlage 6 S. 1f.

Abbildung 1: Anteil des Waldes in den Bundesländern (in %)

<b>Baden-Württemberg</b>	<b>38,37</b>
Bayern	36,93
Brandenburg + Berlin	37,23
Hessen	42,35
Mecklenburg-Vorpommern	24,06
Niedersachsen	25,25
Nordrhein-Westfalen	26,67
Rheinland-Pfalz	42,30
Saarland	39,94
Sachsen	28,95
Sachsen-Anhalt	26,04
Schleswig-Holstein	10,98
Thüringen	33,95
Hamburg + Bremen	11,95
Deutschland (insgesamt)	31,97

Eigene Darstellung nach den Ergebnissen zur Waldflächenverteilung der BWI 2012, <https://bwi.info/start.aspx> [20.06.2018], Anlage 6 S. 1.

Die Wälder in BW lassen sich in verschiedene Eigentumsarten gliedern. Mit 549.199,24 ha Waldfläche, also 40 % der Gesamtwaldfläche im Land, besitzen die Körperschaften unter den Walbesitzern in BW den größten Anteil.<sup>11</sup> Unter dieser Gruppe sind die Gemeinden, Gemeindeverbände, Zweckverbände und sonstige Körperschaften, Anstalten sowie Stiftungen des öffentlichen Rechts zu verstehen.<sup>12</sup> Der Staatswald<sup>13</sup> erschöpft sich aus einer Fläche von 329.779,69 ha, wobei auf den Bund lediglich ca. 6.203 ha entfallen. Dem Privatwald, der die restliche Fläche des Waldes ausmacht, kann eine Fläche von 492.868,55 ha zugeschrieben werden.<sup>14</sup> Das nachfolgende Diagramm veranschaulicht den Waldanteil der verschiedenen Eigentumsarten.

---

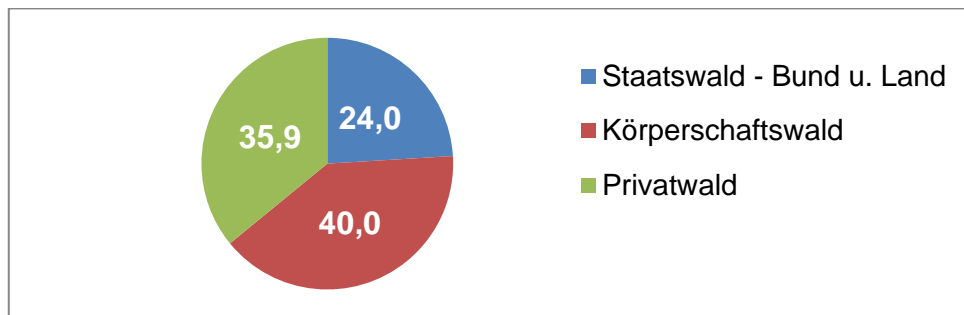
<sup>11</sup> Vgl. BMEL, Waldflächen nach der BWI 2012, Anlage 6 S. 3f.

<sup>12</sup> Vgl. § 3 Abs. 2 LWaldG.

<sup>13</sup> Staatswald liegt im Eigentum des Bundes und der Bundesländer. Der Begriff „Staatswald“ i. S. des LWaldG ist Eigentum des Landes BW; vgl. § 3 Abs. 1 LWaldG.

<sup>14</sup> Vgl. BMEL, Waldflächen nach der BWI 2012, Anlage 6 S. 3f.

Abbildung 2: Anteil der Waldbesitzer in Baden-Württemberg (in %)



Eigene Darstellung nach den Ergebnissen zur Waldflächenverteilung der BWI 2012, <https://bwi.info/start.aspx> [20.06.2018], Anlage 6 S. 3f.

Im Vergleich zu anderen Bundesländern bestehen in den Flächenanteilen der Eigentümer erhebliche regionale Unterschiede. Dabei reicht der Privatwaldanteil von 25 % in Hessen bis 67 % in Nordrhein-Westfalen. Im angrenzenden Bundesland Bayern besitzen die Körperschaften lediglich 12,4 %, die privaten Waldbesitzer dagegen fast 56 % Wald.<sup>15</sup> Im Vergleich zu den Körperschaftswäldern aller Bundesländer in Deutschland sind die Körperschaften in BW die walddreichsten Besitzer mit über 540.000 ha. Die flächenmäßige Verteilung stellt dabei hinsichtlich der Struktur der Forstorganisation einen maßgebenden Einfluss dar.

In seiner Nutzfunktion wurden aus baden-württembergischem Wald im Jahr 2017 8.357.000 fm Laub- und Nadelholz<sup>16</sup> geerntet. Daran hatte das Nadelstammholz mit 5.051.000 fm, also rund 60 %, den höchsten Anteil.<sup>17</sup>

## 2.2 Definitionen

### *Rundholz*

Unter diesem Begriff werden gefällte, entastete und entwipfelte Bäume, also Stammteile, die mit Ausnahme einer eventuellen Entrindung und Aufteilung in kürzere Stücke nicht weiter bearbeitet wurden, verstanden. Rundholz kann aufgrund seiner Eigenschaften, Abnehmer und Preise ergänzend in die Holzsorten Stamm- und Industrieholz unterteilt werden.

<sup>15</sup> Vgl. BMEL, Waldflächen nach der BWI 2012, Anlage 6 S. 3.

<sup>16</sup> Derbholz meint die oberirdische Holzmasse über 7 cm Durchmesser mit Rinde; vgl. ForstBW, Geschäftsbericht 2016, S. 60.

<sup>17</sup> Vgl. Statistisches Landesamt BW, Holzeinschlag, Anlage 7.

Das Stammholz ist geeignet, um zu verschiedenen Schnittholzprodukten verarbeitet zu werden. Industrieholz wird dagegen für den chemischen und/oder mechanischen Holzaufschluss verwendet.<sup>18</sup>

### *Holzverkauf im engeren Sinne*

Darunter fallen die Vertragsanbahnung und –verhandlung, welche das Führen des Holzverkaufsgesprächs, die Durchführung des Verkaufs sowie bei der waldbesitzartübergreifenden Bündelung des Holzes die Einweisung der Hölzer auf die jeweiligen Lieferverträge und die Fakturierung beinhalten. Die Fakturierung enthält insbesondere die Rechnungsstellung, die Überprüfung firmenseitig erstellter Messprotokolle oder Rechnungen sowie die Überwachung des Zahlungseingangs.<sup>19</sup> Die Aufgabengebiete der Planung und Ausführung waldbaulicher Handlungen, der Ernte und der Bereitstellung des Rohholzes bis einschließlich seiner Registrierung zählen nach der Negativabgrenzung in § 46 Abs. 1 S. 2 BWaldG nicht dazu.<sup>20</sup>

### *Holzverkauf im weiteren Sinne*

Alle unmittelbar vorbereitenden Dienstleistungen des Holzauszeichnens, der Durchführung und Betreuung von Holzerntemaßnahmen, die Holzaufnahme sowie der Holzlistendruck sind unter diese Bezeichnung zu fassen. Darüber hinaus gehören die Aufstellung des jährlichen Betriebsplanes im Rahmen der forsttechnischen Betriebsleitung und die Verrichtung durch den Revierdienst dazu. Auch das Aufstellen des periodischen Betriebsplanes, welcher der jährlichen Planung dient, zählt zur Holzvermarktung.<sup>21</sup>

---

<sup>18</sup> Vgl. BKartA, Beschluss vom 09.07.2015, Anlage 2 Rn. 103f.

<sup>19</sup> Vgl. BKartA, Beschluss vom 09.07.2015, Anlage 2 Rn. 33; OLG Düsseldorf, 15.03.2017, AZ: VI-Kart 10/15 (V), Justiz-NRW, Rn. 13; Nr. 2.2 VwV-PWaldVO.

<sup>20</sup> Vgl. § 46 Abs. 1 S. 2 BWaldG.

<sup>21</sup> Vgl. BKartA, Beschluss vom 09.07.2015, Anlage 2 Rn. 33; Bundestag-Drucksache 18/10456, S. 10.

### *Forstlicher Revierdienst*

Der forstliche Revierdienst umfasst gem. § 48 Abs. 1 S. 1 LWaldG den Betriebsvollzug. Er wird aufgrund der Weisungen im Rahmen der forsttechnischen Betriebsleitung durchgeführt und stellt demnach den Beitrag der Forstrevierleiter zur Planung, Vorbereitung sowie Durchführung der Forstbetriebsarbeiten dar.<sup>22</sup> Auch die Maßnahmenplanung sowie die Kontrolle der ordnungsgemäßen Erledigung der Tätigkeiten gehören dazu. Eine klare Abgrenzung zwischen der forsttechnischen Betriebsleitung und dem Revierdienst besteht in Folge der engen Zusammenarbeit nicht.<sup>23</sup>

Insbesondere folgende Tätigkeiten übt der Revierdienst aus:

- das Holzauszeichnen (Auswahl und Kennzeichnung der zu fällenden Bäume)
- die Organisation und Betreuung von Holzerntemaßnahmen (u.a. Organisation des Holzeinschlags<sup>24</sup>, Aufarbeitung der gefällten Bäume, Transport der aufgearbeiteten Stammteile zu einem Abholplatz, das Vermessen und Sortieren des Holzes)
- die Holzaufnahme mit Holzlistendruck (Festhalten der Güteklassen und Abmessung der Stammteile)
- Wertholzsortierung (Holz mit hohem Wert und Qualität wird aussortiert).<sup>25</sup>

### *Forsttechnische Betriebsleitung mit jährlicher Betriebsplanung*

Die Betriebsleitung erstreckt sich auf die Planung, Vorbereitung, Organisation, Leitung und Überwachung sämtlicher Forstbetriebsarbeiten. Dazu gehören vor allem die Aufstellung des jährlichen Betriebsplanes auf der Grundlage der periodischen Betriebsplanung, das Holzauszeichnen, das Anordnen und Überwachen des Holzeinschlags, der Sortierung sowie die Aufnahme des Holzes. Außerdem beinhaltet sie die Anweisung und Überwachung der Bediensteten im forstlichen Revierdienst. Zur Planung

---

<sup>22</sup> Vgl. Dipper, LWaldG Kommentar, § 48 Rn. 1.

<sup>23</sup> Vgl. Klagmann, Handbuch für kommunale Waldbesitzer, S. 15.

<sup>24</sup> Holzeinschlag ist die tatsächlich geerntete Holzmenge; vgl. ForstBW, Geschäftsbericht 2016, S. 60.

<sup>25</sup> Vgl. BKartA, Beschluss vom 09.07.2015, Anlage 2 Rn. 48ff; OLG Düsseldorf, 15.03.2017, AZ: VI-Kart 10/15 (V), Justiz-NRW, Rn. 23.

gehört insbesondere der jährliche Betriebsplan.<sup>26</sup> Dieser enthält grundsätzlich die Einzelpläne für die Bereiche Holzernte, Nebennutzungen, Kulturen, Forstschutz, Bestandspflege, Wegebau und Wegeunterhaltung, Erholung und Landschaftspflege sowie den Arbeitsplan.<sup>27</sup>

### *Periodische Betriebsplanung (auch: Forsteinrichtung)*

Der periodische Betriebsplan ist vor allem ein Planungsinstrument, das in der Regel für eine Dauer von zehn Jahren aufgestellt wird. Er ordnet den gesamten Betriebsablauf in Bezug auf die räumlichen und zeitlichen Zielsetzungen, stimmt die Nutz-, Schutz- sowie Erholungsfunktion des Waldes aufeinander ab. Außerdem setzt der Betriebsplan die nachhaltige Nutzung des Waldes fest.<sup>28</sup> Er enthält u.a. die Zustandserfassung, einen Rechenschaftsbericht über den abgelaufenen Planungszeitraum und die mittelfristige Planung zur funktionsgerechten Aufgabenerledigung.<sup>29</sup>

### *Wirtschaftsverwaltung*

Zu den Aufgaben der Wirtschaftsverwaltung gehören besonders der Holzverkauf im engeren Sinne, die Vergabe von Forstbetriebsarbeiten sowie der Abschluss von Lieferungs- und Leistungsverträgen. Dagegen ist der Abschluss von Arbeitsverträgen, die Personalverwaltung und die Entlohnung der Waldarbeiter nicht unter diesen Begriff zu fassen.<sup>30</sup>

---

<sup>26</sup> Vgl. § 47 Abs. 1 S. 2 LWaldG; Dipper, LWaldG Kommentar, § 47 Rn. 1f; BKartA, Beschluss vom 09.07.2015, Anlage 2 Rn. 53; OLG Düsseldorf, 15.03.2017, AZ: VI-Kart 10/15 (V), Justiz-NRW, Rn. 24f.

<sup>27</sup> Vgl. § 8 1.KWaldVO.

<sup>28</sup> Vgl. § 50 Abs. 1 LWaldG; OLG Düsseldorf, 15.03.2017, AZ: VI-Kart 10/15 (V), Justiz-NRW, Rn. 26.

<sup>29</sup> Vgl. § 3 1.KWaldVO.

<sup>30</sup> Vgl. Nr. 2 VwV-Wirtschaftsverwaltung; Nr. 2.1 VwV-PWaldVO; Klagmann, Handbuch für kommunale Waldbesitzer, S. 15; BKartA, Beschluss vom 15.07.2015, Anlage 2 Rn. 45.



### **3 Bisherige Forstorganisation**

Nach dem LWaldG ist jeder Waldeigentümer verpflichtet, die in § 12 LWaldG genannten Grundpflichten (§§ 13 – 22 LWaldG), nämlich die nachhaltige, pflegliche, planmäßige und sachkundige Bewirtschaftung des Waldes sowie die Berücksichtigung der Belange der Umweltvorsorge, zu erfüllen. Unter der Bewirtschaftung sind die auf Begründung, Pflege und Nutzung des Waldes bezweckten Tätigkeiten im Rahmen der Forstwirtschaft zu sehen. Die Regelung im BWaldG fordert von der Landesgesetzgebung entsprechend näher ausgeführte Vorschriften.<sup>31</sup>

#### **3.1 Landesforstverwaltung**

Der Aufbau und die Tätigkeiten der Landesforstverwaltung sind im siebten Teil des LWaldGs geregelt.<sup>32</sup> Folglich gliedert sich die Verwaltung in einen dreistufigen Aufbau. Das MLR ist die oberste Forstbehörde<sup>33</sup>, die mittlere Ebene bilden die höheren Forstbehörden, die Regierungspräsidien Freiburg und Tübingen sowie die Körperschaftsforstdirektionen. Zu der dritten Ebene, den unteren Forstbehörden, zählen die unteren Verwaltungsbehörden und die körperschaftlichen Forstämter. Die Nationalparkverwaltung stellt eine Ausnahme dar, indem sie für das Gebiet des Nationalparks Schwarzwald sowohl Tätigkeiten der höheren als auch der unteren Forstbehörde wahrnimmt.<sup>34</sup> Ein nicht abschließender Katalog der Aufgaben der Forstbehörden ist in § 65 LWaldG aufgeführt.

Zur Wahrnehmung der forstbehördlichen Aufgaben wurde zum 01.01.2009 der Landesbetrieb „Forst Baden-Württemberg“ (ForstBW) errichtet. Zielsetzung war es u.a. die Steuerung der staatlichen Aufgaben der Forstbehörden nach dem LWaldG zu optimieren, die Selbstverantwortung der unteren Forstbehörden durch weitergehende Delegationsmöglichkeiten der

---

<sup>31</sup> Vgl. § 12 LWaldG; Endres, BWaldG Kommentar, § 1 Rn. 24 u. § 11 Abs. 1 S. 1 Rn. 10.

<sup>32</sup> Vgl. §§ 62 ff. LWaldG.

<sup>33</sup> Der Begriff „Forstbehörde“ wird definiert als öffentlich-rechtliches, nicht rechtsfähiges Vertretungsorgan des Landes bzw. bei körperschaftlichen Forstämtern der Gemeinde; vgl. Dipper, LWaldG Kommentar, § 62 Rn. 4.

<sup>34</sup> Vgl. §§ 62, 63 LWaldG.

## Bisherige Forstorganisation

Ressourcenverantwortung zu stärken und die multifunktionale, nachhaltige Waldwirtschaft sicherzustellen.<sup>35</sup>

Der Landesbetrieb ForstBW nimmt dabei die gesamten Aufgaben der obersten und höheren Forstbehörden nach § 65 LWaldG wahr. Auf der unteren Verwaltungsebene erstreckt sich der Bereich dagegen nur auf die Wirtschaftsführung im Staatswald.<sup>36</sup> Die Betriebsleitung von ForstBW besteht aus der Geschäftsführung und den Fachbereichen des MLR sowie den Abteilungen Forstdirektion der Regierungspräsidien Tübingen und Freiburg. Der Sitz des Ministeriums als Betriebszentrale ist in der Landeshauptstadt Stuttgart, in der wesentlich die Bereiche Finanzen und Controlling Staatswald; Personal, Organisation, Bildung; Cluster Forst und Holz, Forschung sowie Informations- und Kommunikationstechnik eingerichtet sind. Die Außenstelle Tübingen nimmt dabei die Schwerpunkte der forstbetrieblichen Rechtsfragen, Nebennutzungen, Holzvermarktung, Waldarbeit, Tarifwesen, Walderschließung und Forsttechnik wahr. In Freiburg werden insbesondere die Aufgaben Waldbau, Klimawandel, Verwaltung des staatlichen Forstvermögens sowie Bearbeitung der Aufgaben der Forsteinrichtung in den öffentlichen Wäldern und in vertraglich betreuten Privatwäldern erfüllt. Die hoheitlichen Aufgaben Forstrecht, Forstpolitik und Jagd sind nach der dreistufigen Struktur angesiedelt.<sup>37</sup> Untere Forstbehörden sind die unteren Verwaltungsbehörden und die körperschaftlichen Forstämter. Die unteren Verwaltungsbehörden i.S. des § 15 Abs. 1 i. V. m. § 19 Abs. 1 Nr. 3 e) Landesverwaltungsgesetzes Baden-Württemberg sind in den Landkreisen die Landratsämter und in den Stadtkreisen die jeweilige Stadt. Körperschaften haben außerdem die Möglichkeit ein körperschaftliches Forstamt zu errichten, welches dann die Aufgaben der unteren Forstbehörde für alle nicht-staatlichen Waldflächen im Gemeindegebiet wahrnimmt. In BW bestehen in Villingen-Schwenningen und Biberach

---

<sup>35</sup> Vgl. Betriebssatzung ForstBW.

<sup>36</sup> Vgl. § 2 Betriebssatzung ForstBW; Dipper, LWaldG Kommentar, § 62 Rn. 5.

<sup>37</sup> Vgl. §§ 1, 2 Betriebssatzung ForstBW; § 1 Vor-Ort-Zuständigkeitsverordnung Forst und Jagdabgabe; Dipper, LWaldG Kommentar, § 62 Rn. 5 u. § 64 Rn. 1; Reger, AFZ- Der Wald, S. 4f.

an der Riss körperschaftliche Forstämter.<sup>38</sup> Sofern in den einzelnen Vorschriften nicht ausdrücklich eine andere Behörde genannt ist, ist die untere Forstbehörde sachlich zuständig.<sup>39</sup> Ihr obliegt insbesondere die forsttechnische Betriebsleitung und der forstliche Revierdienst im Staats- und Körperschaftswald, die Beratung, Betreuung sowie technische Hilfe im Privatwald. Die unteren Verwaltungsbehörden und die körperschaftlichen Forstämter bilden durch die besitzartübergreifende Einrichtung ein sog. Einheitsforstamt.<sup>40</sup>

### 3.2 Körperschaftswaldbesitzer

Die Vorschriften für den Körperschaftswald sind in den §§ 46–53 LWaldG, der 1.KWaldVO und der VwV-Wirtschaftsverwaltung geregelt. Danach ist die Aufgabenerfüllung der forsttechnischen Betriebsleitung, des forstlichen Revierdienstes sowie der periodischen und jährlichen Betriebsplanung sicherzustellen. Außerdem gilt für den Körperschaftswald die Zielsetzung des Staatswaldes gem. § 45 Abs. 1 LWaldG entsprechend, in der ein besonderes Interesse im Allgemeinwohl liegt.<sup>41</sup>

#### *Forsttechnische Betriebsleitung mit jährlicher Betriebsplanung (§§ 47, 51 LWaldG)*

Die forsttechnische Betriebsleitung übt grundsätzlich die untere Forstbehörde als staatliche Stelle aus. Infolgedessen anfallende Kosten für die forsttechnische Betriebsleitung trägt das Land. Die Körperschaft hat dabei kein Weisungsrecht gegenüber der Forstbehörde.<sup>42</sup> Errichtet die Körperschaft ein eigenes körperschaftliches Forstamt, kann sie die Betriebsleitung selbst wahrnehmen.<sup>43</sup> Voraussetzung hierfür ist, dass der Forstamtsleiter die entsprechende Qualifikation zum höheren Forstdienst nachweist.<sup>44</sup> Die Bewirtschaftung des Waldes richtet sich nach dem periodi-

---

<sup>38</sup> Vgl. §§ 47 Abs. 3, 62 Nr. 3 LWaldG; Dipper, LWaldG Kommentar, § 62 Rn. 8.

<sup>39</sup> Vgl. § 64 Abs. 1 LWaldG.

<sup>40</sup> Vgl. § 2 Betriebssatzung ForstBW; Dipper, LWaldG Kommentar, § 65 Rn. 1.

<sup>41</sup> Vgl. § 46 LWaldG.

<sup>42</sup> Vgl. §§ 47 Abs. 1 S. 1f, 65 Abs. 1 Nr. 2 LWaldG; § 1 Forstverwaltungs-Kostenbeitrags-Gesetz; Dipper, LWaldG Kommentar, § 47 Rn. 1.

<sup>43</sup> Vgl. § 47 Abs. 3 S. 1f LWaldG; Dipper, LWaldG Kommentar, § 47 Rn. 4.

<sup>44</sup> Vgl. § 21 Abs. 2 S. 2 LWaldG.

## Bisherige Forstorganisation

schen und jährlichen Betriebsplan.<sup>45</sup> Der jährliche Betriebsplan wird von der unteren Forstbehörde als körperschaftliches Forstamt oder staatliche Behörde in Form des Landratsamtes oder der Gemeinde eines Stadtkreises aufgestellt. Die Körperschaft fasst den Beschluss über den jährlichen Betriebsplan. Dieser ist der unteren Forstbehörde, bei körperschaftlichen Forstämtern der höheren Forstbehörde vorzulegen.<sup>46</sup>

### *Forstlicher Revierdienst (§ 48 LWaldG)*

Die Körperschaft kann den forstlichen Revierdienst entweder selbst ausüben oder durch die untere Forstbehörde, wenn diese bereits die forsttechnische Betriebsleitung übernimmt, durchführen lassen.<sup>47</sup> Richtet die Kommune einen eigenen Revierdienst ein, hat der Forstrevierleiter grundsätzlich die Qualifizierung des gehobenen Forstdienstes mitzubringen. Bei Übergabe des Revierdienstes an das Land beruht die Vereinbarung auf Abschluss eines öffentlich-rechtlichen Vertrages. Außerdem ist die Gemeinde oder sonstige Körperschaft dann zur Entrichtung eines jährlichen Forstverwaltungsbeitrages verpflichtet.<sup>48</sup>

### *Periodische Betriebsplanung (§ 50 LWaldG)*

Jede Körperschaft hat einen periodischen Betriebsplan (sog. Forsteinrichtungswerk) aufzustellen.<sup>49</sup> Wie in den letzt genannten Aufgabenfeldern auch, bestehen zwei Möglichkeiten, welche Behörde für die Planung zuständig ist. Erfolgt die forsttechnische Betriebsleitung durch die untere Forstbehörde, stellt die höhere Forstbehörde (Regierungspräsidium Freiburg) den periodischen Betriebsplan auf. Besitzt die Körperschaft jedoch ein eigenes Forstamt, nimmt der Betriebsleiter oder ein forstlicher Sachverständiger mit der Befähigung zum höheren Forstdienst diese Aufgabe wahr. Es besteht dennoch die Möglichkeit, die höhere Forstbehörde zu beauftragen.<sup>50</sup> Im letzteren Fall trägt das Land die personellen und sachli-

---

<sup>45</sup> Vgl. § 20 Abs. 1 LWaldG.

<sup>46</sup> Vgl. § 51 Abs. 1, 2 LWaldG; Dipper, LWaldG Kommentar, § 51 Rn. 1f.

<sup>47</sup> Vgl. §§ 21 Abs. 2 S. 3, 48 Abs. 2. LWaldG.

<sup>48</sup> Vgl. § 21 Abs. 2 S. 3 u. 4 LWaldG; §§ 1 Abs. 2, 2 Forstverwaltungs-Kostenbeitrags-Gesetz; Dipper, LWaldG Kommentar, § 47 Rn. 4.

<sup>49</sup> Vgl. § 50 Abs. 1 LWaldG; § 2 Abs. 1 1.KWaldVO.

<sup>50</sup> Vgl. § 50 Abs. 2 LWaldG; Dipper, LWaldG Kommentar, § 50 Rn. 2.

## Bisherige Forstorganisation

chen Aufwendungen mit Ausnahme der Kosten für die Arbeitskräfte, welche die Vermessungen, Vorratsaufnahmen und Bodenuntersuchungen ausführen.<sup>51</sup> Den Beschluss über das Forsteinrichtungswerk fasst in beiden Fällen die Körperschaft und legt diesen dann der höheren Forstbehörde vor.<sup>52</sup>

### *Wirtschaftsverwaltung (§ 47 LWaldG)*

Die Verwertung der Walderzeugnisse obliegt gem. § 47 Abs. 1 S. 4 LWaldG der Körperschaft. Danach ist die Körperschaft schwerpunktmäßig für die Aufgaben im Bereich der Wirtschafts-, Besitz- und Vermögensverwaltung zuständig. Die untere Forstbehörde unterliegt dabei der Pflicht, die Körperschaft bei Bedarf zu beraten. Die Wirtschaftsverwaltung kann aber auch auf Antrag der unteren Forstbehörde übertragen werden.<sup>53</sup> Die Verträge werden dabei in Vertretung der Gemeinde von der unteren Forstbehörde geschlossen. Folglich kommen die Verträge zwischen der Gemeinde und den Vertragspartnern zustande. Die Körperschaft entrichtet für die Leistungen des Landes entsprechende Kostenbeiträge.<sup>54</sup>

### **3.3 Privatwaldbesitzer**

Die Privatwaldbesitzer ohne forstliche Fachkräfte erfahren Unterstützungen in Form von Beratung, Betreuung und technischer Hilfe, gem. § 55 i. V. m. § 21 Abs. 3 LWaldG. Das Ministerium hat auf Grundlage der Verordnungsermächtigung in § 55 Abs. 6 LWaldG die PWaldVO mit der entsprechenden Verwaltungsvorschrift VwV-PWaldVO erlassen.

### *Beratung (§ 55 Abs. 1 LWaldG)*

Die Beratung sowie fachliche Aus- und Fortbildung der Waldbesitzer erfolgt durch die untere Forstbehörde kostenfrei. Es handelt sich dabei beispielsweise um die Vorführung von Arbeitsverfahren, die Erläuterung von

---

<sup>51</sup> Vgl. § 1 Abs. 1 Forstverwaltungs-Kostenbeitrags-Gesetz.

<sup>52</sup> Vgl. § 50 Abs. 3 LWaldG.

<sup>53</sup> Vgl. § 47 Abs. 1 S. 4, Abs. 2 LWaldG; Dipper, LWaldG Kommentar, § 47 Rn. 2f.

<sup>54</sup> Vgl. Nr. 2-4 VwV-Wirtschaftsverwaltung.

## Bisherige Forstorganisation

Arbeitsgeräten, die Beratung über die Holzvermarktung und die Waldbegehungen.<sup>55</sup>

### *Betreuung (§ 55 Abs. 2-5 LWaldG)*

Die Betreuungsleistungen erstrecken sich auf die forsttechnische Betriebsleitung, den forstlichen Revierdienst und die Wirtschaftsverwaltung inklusive den Holzverkauf im engeren Sinne. Dabei wird zwischen der ständigen und fallweisen Betreuung sowie der Forstbetriebsgröße unterschieden. Die ständige Betreuung ist schriftlich zu vereinbaren.<sup>56</sup> Das Land erhebt für die Aufgabenübernahme Kostenbeiträge.<sup>57</sup> Waldbesitzer mit Personal für den forstlichen Revierdienst können die fallweise Betreuung oder bei der ständigen Betreuung die forsttechnische Betriebsleitung der unteren Forstbehörde in Anspruch nehmen.<sup>58</sup>

### *Periodische Betriebsplanung (§ 55 Abs. 7 LWaldG)*

Das Ministerium ist gem. § 20 Abs. 2 LWaldG ermächtigt, den privaten Forstbetrieben durch Rechtsverordnung die Aufstellung periodischer Betriebsgutachten bzw. periodischer Betriebspläne aufzuerlegen. Von dieser Ermächtigung wurde bisher noch keinen Gebrauch gemacht.<sup>59</sup> Stellt der Privatwaldbesitzer einen periodischen Betriebsplan nach den Vorschriften für den Körperschafts- und Staatswald auf, ist er der höheren Forstbehörde vorzulegen sowie der Vollzug nachzuweisen. Dabei kann das Land bis zur Hälfte der angefallenen Kosten übernehmen. Es besteht aber auch die Möglichkeit, die höhere Forstbehörde mit der Aufstellung des periodischen Betriebsplanes zu beauftragen. Dann sind mindestens 50 % der angemessenen Kosten von dem Privatwaldbesitzer zu tragen.<sup>60</sup>

---

<sup>55</sup> Vgl. § 55 Abs. 1 LWaldG; § 1 PWaldVO; Nr. 1.1 VwV-PWaldVO; Dipper, LWaldG Kommentar; § 55 Rn. 2.

<sup>56</sup> Vgl. § 55 Abs. 3 LWaldG; § 2 PWaldVO.

<sup>57</sup> Vgl. § 55 Abs. 4 S. 2 LWaldG. § 4 PWaldVO; Nr. 4 VwV-PWaldVO; BKartA, Beschluss vom 15.07.2015, Anlage 2 Rn. 42ff.

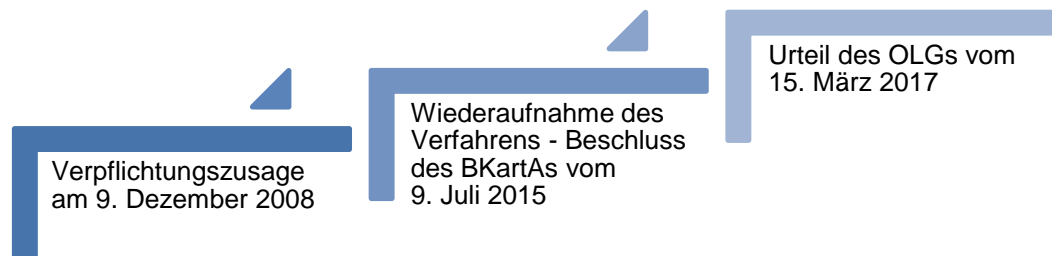
<sup>58</sup> Vgl. § 55 Abs. 5 LWaldG.

<sup>59</sup> Vgl. Dipper, LWaldG Kommentar, § 20 Rn. 7.

<sup>60</sup> Vgl. § 55 Abs. 7 LWaldG.

## 4 Entwicklung des Kartellverfahrens

Abbildung 3: Entwicklung des Kartellverfahrens bis zur zweiten Instanz



Eigene Darstellung anhand der Pressemitteilung Nr. 103/2018 vom 12.06.2018, [http://juris.bundesgerichtshof.de/cgi-bin/rechtsprechung/document.py?Gericht=bgh&Art=pm&pm\\_nummer=0103/18](http://juris.bundesgerichtshof.de/cgi-bin/rechtsprechung/document.py?Gericht=bgh&Art=pm&pm_nummer=0103/18) [21.06.2018], Anlage 3.

Jahrelang beschäftigte sich das BKartA mit der Frage der Zulässigkeit der gemeinsamen Holzvermarktung aus den Staats-, Körperschafts- und Privatwäldern in BW. Die folgenden Punkte geben nun Aufschluss über die Entwicklung des thematisierten Kartellverfahrens von der Einleitung des Verfahrens bis einschließlich der Entscheidung der zweiten Instanz.

### 4.1 Kartellrechtliche Grundlagen

Das Kartellrecht, auch Wettbewerbsrecht genannt, basiert auf europäischer<sup>61</sup> und nationaler<sup>62</sup> Regelung. Bei der Anwendung des Wettbewerbsrechts nach Art. 101 AEUV geht das Unionsrecht dem nationalen Recht vor. Gleichwohl verfolgen beide Rechte den Zweck, den Markt vor Beeinträchtigungen durch Marktabsprachen, Machtmissbräuche und Machtkonzentration zu schützen.<sup>63</sup> Das sog. Kartellverbot nach § 1 GWB stimmt textlich weitgehend mit Art. 101 Abs. 1 AEUV überein. Danach gelten Vereinbarungen zwischen Unternehmen, Beschlüsse von Unternehmensvereinigungen und aufeinander abgestimmte Verhaltensweisen, die eine Beeinträchtigung oder Verfälschung des Wettbewerbs bezwecken oder bewirken, als verboten. In Art. 101 Abs. 3 AEUV und § 2 GWB sind die vom

<sup>61</sup> Mit dem wettbewerblichen Unionsrecht sind die Art. 101 ff. AEUV gemeint.

<sup>62</sup> Das Gesetz gegen Wettbewerbsbeschränkungen ist hierbei die nationale Vorschrift.

<sup>63</sup> Vgl. Köhler, WettbR, S. XXIII.

Kartellverbot freigestellten Vereinbarungen geregelt.<sup>64</sup> Das europäische Kartellrecht findet dabei nur Anwendung, soweit Vereinbarungen geeignet sind, den zwischenstaatlichen Handel zu beeinträchtigen und eine Verzerrung des Wettbewerbs zu bezwecken oder zu bewirken. Inzwischen fallen nahezu alle kartellrechtlich relevanten Verhalten von großer Bedeutung in den Anwendungsbereich des Unionsrechts, insofern auch große Themenbereiche dieser Arbeit.<sup>65</sup> Neben dem BKartA sind das Bundesministerium für Wirtschaft und Energie sowie die nach Landesrecht zuständige oberste Landesbehörde die Kartellbehörden.<sup>66</sup>

### 4.2 Verpflichtungszusage im Jahr 2008

Das BKartA äußerte, aufgrund der zu Beginn der 2000er eingelegten Beschwerden, Bedenken hinsichtlich der besitzartübergreifenden Holzvermarktung des Landes und sah darin den Verdacht kartellrechtswidriger Verhaltensweisen. Neben dem Land BW wurden in dieser Angelegenheit außerdem gegen die Länder Bayern, Nordrhein-Westfalen, Thüringen und Rheinland-Pfalz ermittelt, wobei das Verfahren gegen Bayern nach der Errichtung der Anstalt des öffentlichen Rechts für die Bewirtschaftung des Staatswaldes eingestellt wurde.<sup>67</sup> Schwerpunktmäßig beschäftigte sich die Kartellbehörde mit dem Holzverkauf im engeren Sinne. Auslöser des Verfahrens war der Verband der Säge- und Holzindustrie, welcher sich über die Vereinheitlichung der Verkaufspreise und –konditionen für einen mehrheitlichen Teil der zum Verkauf anstehenden Holzmengen auf dem Markt beklagte. Nachfrager seien gezwungen, Preis- und Verkaufsverhandlungen beinahe vollständig mit den Vertretern der Landesforstverwaltung zu führen. Zudem würden sich die restlichen Anbieter an den Preisvorgaben der staatlichen Forstverwaltung orientieren.<sup>68</sup>

---

<sup>64</sup> Vgl. Köhler, WettbR, S. XXVI; Dreher, Wettbewerbs- und Kartellrecht, Rn. 823f.

<sup>65</sup> Vgl. Köhler, WettbR, S. XXIV; Dreher, Wettbewerbs- und Kartellrecht, Rn. 600, 844f.

<sup>66</sup> Vgl. §§ 48 Abs. 1 u. 2, 51 GWB; Dreher, Wettbewerbs- und Kartellrecht, Rn. 1622.

<sup>67</sup> Vgl. BKartA, Beschluss vom 09.12.2008, Anlage 8 S. 3.

<sup>68</sup> Vgl. BGH, 12.06.2018, AZ: KVR 38/17, Juris, Rn. 3; BKartA, Beschluss vom 09.12.2008, Anlage 8 S. 2f; Neidhardt, VBIBW 2017, S. 407.



## Entwicklung des Kartellverfahrens

In dem Beschluss des BKartAs wurde u.a. ausgeführt, der Rohholzeinschlag aus Nadel- und Laubholz aus dem Staatswald habe 2007 rund 2,5 Millionen fm ausgemacht.<sup>69</sup> Daneben betrug der Holzeinschlag im selben Jahr im Körperschaftswald ca. 4 Millionen und im Privatwald ca. 2,3 Millionen fm, welcher in beiden Fällen größtenteils durch die Landesforstverwaltung durchgeführt wurde. Somit macht der Staatswald lediglich rund 28 % des gesamten Einschlags aus.<sup>70</sup> Die Rohholzmengen aus Privat-, Körperschafts- und Staatswald fasse das Land BW zu einem einheitlichen Angebot zusammen und veräußere diese an die Nachfrager (z.B. Sägewerke, Papierindustrie, Biokraftwerke). Wie in Punkt 3.1 erläutert, werden die Wälder in BW u.a. von den sog. Einheitsforstämtern verwaltet. Mit der flächendeckenden gemeinsamen Holzvermarktung durch die Landesforstverwaltung sei es dem Beteiligten möglich, sowohl über die Bedarfsdeckung als auch über die Preisgestaltung eine gewisse Monopolstellung einzunehmen. Durch die landesweite Organisation und die personelle Infrastruktur würden vor allem Waldbesitzer mit unzureichenden Vermarktungskennnissen auf die Verwaltung zurückgreifen.<sup>71</sup> Mit den breit gefächerten Dienstleistungsangeboten des Landes ist daher ein umfangreicher Kenntnisstand der Bediensteten anzunehmen, welcher eine Wettbewerbsverzerrung ermöglicht.

Die Kartellbehörde eröffnete ein Untersagungsverfahren, welches den Verdacht des kartellrechtswidrigen Verhaltens im Ergebnis bestätigte.<sup>72</sup> Nach mehreren Verhandlungen machte das Land BW von der Regelung in § 32b Abs. 1 S. 1 GWB Gebrauch und legte dem BKartA im November 2008 Verpflichtungszusagen vor.<sup>73</sup> Im Übrigen gingen ebenso die Bundesländer Nordrhein-Westfalen, Thüringen und Rheinland-Pfalz solche Verpflichtungsunterwerfungen ein.<sup>74</sup> Danach liegt es im Ermessen der Behörde, Verpflichtungszusagen der Unternehmen entgegenzunehmen

---

<sup>69</sup> Vgl. BKartA, Beschluss vom 09.12.2008, Anlage 8 S. 2; Landesforstverwaltung BW, Jahresbericht 2007, S. 16.

<sup>70</sup> Vgl. Landesforstverwaltung BW, Jahresbericht 2007, S. 92,115.

<sup>71</sup> Vgl. BKartA, Beschluss vom 09.12.2008, Anlage 8 S. 2f.

<sup>72</sup> Vgl. BKartA, Beschluss vom 09.12.2008, Anlage 8 S. 3.

<sup>73</sup> Vgl. BKartA, Beschluss vom 09.12.2008, Anlage 8 S. 3f.

<sup>74</sup> Vgl. BKartA, Beschluss vom 09.07.2015, Anlage 2 Rn. 77.

## Entwicklung des Kartellverfahrens

und diese für bindend zu erklären. Voraussetzung hierfür ist die Geeignetheit der Zusage, die von der Kartellbehörde geäußerten Bedenken auszuräumen.<sup>75</sup>

Das Land bot insbesondere eine Zusage zur Vermarktung nach bestimmten Schwellenwerten an. Es handelt sich dabei um die Verpflichtung seitens des Landes, sich nur an Holzvermarktungsk Kooperationen mit privaten oder kommunalen Forstunternehmen und/oder mit deren Kooperationen zu beteiligen bzw. weiter zu beteiligen, soweit die Forstbetriebsfläche keines der beteiligten einzelnen nicht-staatlichen Unternehmen/ Kooperationen nachfolgende Schwellenwerte überschreitet:

- a) 3.000 ha Forstbetriebsfläche einzelner Forstunternehmen
- b) 8.000 ha Forstbetriebsfläche für Kooperationen, unter gleichzeitiger Geltung des vorgenannten Wertes, sofern die einzelbetriebliche Fläche eines Mitglieds 3.000 ha übersteigt.

Die Zusagen enthielten darüber hinaus diverse, teilweise befristete Ausführungsbestimmungen in Hinsicht auf die Nichtbehinderung nicht-staatlicher Vermarktungsk Kooperationen, die Einrichtung und Förderung von Pilotprojekten und die Mitteilungspflichten zu Vermarktungsk Kooperationen (Monitoring). Das BKartA erklärte die Verpflichtungszusagen für bindend und stellte das Verfahren gem. § 32b Abs. 1 S. 2 GWB vorbehaltlich der in § 32b Abs. 2 Nr. 1-3 GWB eingeräumten Befugnisse zur Wiederaufnahme ein. Von der Regelung der Wiederaufnahme des Verfahrens gem. § 32b Abs. 2 GWB darf nur Gebrauch gemacht werden, soweit sich wesentliche Änderungen in den tatsächlichen Verhältnissen nachträglich ergeben haben (Nr. 1), die beteiligten Unternehmen ihre Verpflichtungen nicht eingehalten (Nr. 2) oder die Verfügung auf unrichtigen Angaben der Parteien beruht (Nr. 3).<sup>76</sup>

---

<sup>75</sup> Vgl. § 32b Abs. 1 S. 1 GWB; Dreher, Wettbewerbs- und Kartellrecht, Rn. 1659.

<sup>76</sup> Vgl. § 32b Abs. 2 GWB; BKartA, Beschluss vom 09.12.2008, Anlage 8 S. 4ff.; Neidhardt, VBIBW 2017, S. 407f.

### **4.3 Beschluss des Bundeskartellamtes vom 09.07.2015<sup>77</sup>**

Aufgrund erneuter Ermittlungen, auch auf Veranlassung der Säge- und Holzindustrie, erging im Juli 2015 eine weitere Untersagungsverfügung gem. § 32 Abs. 1 GWB i. V. m. Art. 101 AEUV, §§ 1 und 2 GWB gegen das Land BW. Gegenstand des Verfahrens sollte nun nicht mehr nur der gebündelte Holzverkauf im engeren Sinne, sondern auch die dem eigentlichen Verkauf vorgelagerten Tätigkeiten der Forstverwaltung (Holzverkauf im weiteren Sinne) sein.<sup>78</sup> Der Tenor lautete dem Sinn entsprechend wie folgt:

- I. Die Entscheidung vom 09.12.2008 wird mit Wirkung für die Zukunft aufgehoben.
- II. Vereinbarungen zur gemeinsamen Vermarktung von Nadelstammholz<sup>79</sup> zwischen dem Land BW und nicht-staatlichen Waldbesitzern verstoßen gegen Art. 101 Abs. 1 AEUV bzw. § 1 GWB und sind nicht freigestellt, soweit eine Körperschaft, ein Privatwaldbesitzer oder ein forstwirtschaftlicher Zusammenschluss<sup>80</sup> jeweils über eine Waldfläche von mehr als 100 ha verfügen.
- III. Dem Land wird untersagt, basierend auf bestehender oder neu abzuschließender Vereinbarungen für die unter Ziff. II. aufgeführten Waldbesitzer
  - a. Holz zu verkaufen und zu fakturieren
    - ab 01.01.2016: Bei einer Waldfläche von 1.000 ha und mehr
    - ab 01.07.2016: Bei einer Waldfläche unter 1.000 ha, aber mehr als 100 ha

---

<sup>77</sup> Das BKartA erließ Änderungsbeschlüsse vom 16.07.2015 sowie 01.10.2015; vgl. OLG Düsseldorf, 15.03.2017, AZ: VI-Kart 10/15 (V), Justiz-NRW, Tenor.

<sup>78</sup> Vgl. BKartA, Beschluss vom 09.07.2015, Anlage 2 Rn. 79; Reger, BWGZ 2016, S. 76; Neidhardt, VBIBW 2017, S. 408.

<sup>79</sup> Das BKartA bezieht sich in der Entscheidung auf das Nadelstammholz, da jenes auf dem Markt für Stammholz mit ca. 90 % dominiert; vgl. BKartA, Beschluss vom 09.07.2015, Anlage 2 Rn. 107, 111f.

<sup>80</sup> Forstwirtschaftliche Zusammenschlüsse sind Forstbetriebsgemeinschaften, Forstbetriebsverbände und anerkannte Forstwirtschaftliche Vereinigungen i. S. des BWaldG; vgl. § 15 BWaldG.

## Entwicklung des Kartellverfahrens

- b. Holz auszuzeichnen, Holzerntemaßnahmen zu betreuen, Holz aufzunehmen und Holzlisten zu drucken

ab 01.07.2016: Bei einer Waldfläche von 1.000 ha und mehr

ab 01.01.2017: Bei einer Waldfläche unter 1.000 ha, aber mehr als 100 ha

oder die angeführten Dienstleistungen durch Personen ausführen zu lassen, die Leiter einer Forstbehörde und/oder dort Beschäftigte sind und/oder unter deren Dienst- und/oder Fachaufsicht unterliegen und/oder die Möglichkeit haben, an Informationen über das Marktverhalten des Landes beim Holzverkauf zu gelangen und/oder Informationen, die sie im Rahmen der vorgenannten Tätigkeiten über diese Waldbesitzer erhalten, an das Land überliefern müssen oder überliefert. Dies gilt auch für die Landräte und deren Weisungsunterstellten.

- IV. Ab 01.07.2017 wird dem Land untersagt für die unter Ziff. II. aufgeführten Waldbesitzer mit einer Fläche über 100 ha die jährliche Betriebsplanung, die forsttechnische Betriebsleitung sowie den forstlichen Revierdienst auszuführen bzw. von Personen nach Ziff. III. ausüben zu lassen, soweit diese
  - a. Staatswald bewirtschaften und/oder
  - b. Zugang zu marktrelevanten Informationen des Landes bei der Holzvermarktung haben und/oder derartige Informationen an das Land BW weitergeben müssen oder weitergeben.
- V. Bei der Vermarktung eigener Dienstleistungen wird dem Land untersagt, gegenüber Körperschaften die Vorstellung zu erwecken oder zu bestätigen, wonach bei eigener Durchführung oder durch Dritte ausgeführte Leistungen die Errichtung eines körperschaftlichen Forstamtes zwingend sei.
- VI. Ab 01.07.2016 darf das Land keine forstwirtschaftlichen Dienstleistungen der Betreuung und technischen Hilfe sowie des periodischen Betriebsplans, der jährlichen Betriebsplanung, der forsttechnischen Betriebsleitung, des forstlichen Revierdienstes sowie der

## Entwicklung des Kartellverfahrens

Wirtschaftsverwaltung für die unter Ziff. II. genannten Waldbesitzer anbieten, soweit die Angebote und Entgelte nicht kostendeckend sind.

VII. Die Gebühr in Höhe von 25.000,- Euro trägt das Land.<sup>81</sup>

In der Begründung führte die Beschlussabteilung aus, die Vereinbarungen des Landes BW mit den Privat- und Körperschaftswaldbesitzern zur gebündelten Rundholzvermarktung würden gegen das europäische und deutsche Wettbewerbsrecht verstoßen.<sup>82</sup> Diese Vereinbarungen beruhen auf Verträgen zwischen den Parteien auf Grundlage der PWaldVO, VwV-PWaldVO, 1.KWaldVO und VwV-Wirtschaftsverwaltung. Jene regeln den Inhalt und Umfang der Dienstleistungsangebote in Form von Übernahme der Wirtschaftsverwaltung, des forstlichen Revierdienstes, der forsttechnischen Betriebsleitung sowie der Aufstellung des jährlichen und periodischen Betriebsplanes.<sup>83</sup> Das BKartA sieht die Problematik der gemeinsamen Rundholzvermarktung in der Betreuung der unmittelbaren Konkurrenten, welche einen beträchtlichen direkten Einfluss auf die Wettbewerbsposition ermögliche. Die Tatbestände des Art. 101 Abs. 1 AEUV bzw. § 1 GWB seien durch die Vereinbarungen über die forstwirtschaftlichen Dienstleistungen erfüllt. Die Aufgabenwahrnehmung führe zu einer spürbaren Zunahme der bezweckten und bewirkten Wettbewerbsbeschränkung auf dem sachlich relevanten Markt für die Herstellung und den Vertrieb von Rundholz. Durch die waldbesitzartübergreifende Vermarktung von Nadelstammholz habe das Land im Jahr 2011 einen Marktanteil von 55-65 % erlangt. Der Staatswaldanteil habe dabei nur 15-25 % ausgemacht. Die genannten Vereinbarungen seien außerdem geeignet, den zwischenstaatlichen Handel spürbar zu beeinträchtigen.<sup>84</sup> Die Beschlussabteilung geht im Übrigen besonders auf die Unterscheidung der hoheitlichen und wirtschaftlichen Aufgaben sowie die Auslegung des Unternehmensbegriffs ein. Die Landesforstverwaltung handle bei der Produktion

---

<sup>81</sup> Vgl. BKartA, Beschluss vom 09.07.2015, Anlage 2 S. 3f.

<sup>82</sup> Vgl. BKartA, Beschluss vom 09.07.2015, Anlage 2 Rn. 1.

<sup>83</sup> Vgl. BKartA, Beschluss vom 09.07.2015, Anlage 2 Rn. 40ff., 64ff.

<sup>84</sup> Vgl. BKartA, Beschluss vom 09.07.2015, Anlage 2 Rn. 3ff.

und Vermarktung von Rundholz als Unternehmen i.S. des europäischen sowie deutschen Wettbewerbsrechts und nicht als Hoheitsträger. Nach ständiger Rechtsprechung<sup>85</sup> des EuGHs ist jede Einheit, die wirtschaftlich tätig ist, ein Unternehmen. Der Begriff ist dabei unabhängig von der Rechtsform, der Organisation und der Finanzierung der Tätigkeiten zu bestimmen.<sup>86</sup> Die wirtschaftliche Tätigkeit wird dabei in dem Angebot von Gütern oder Dienstleistungen auf einem bestimmten Markt gesehen. Es komme außerdem weder auf den privatrechtlichen noch auf den öffentlich-rechtlichen Status der Einrichtung an. Somit sei Art. 101 AEUV auch für öffentliche Unternehmen anwendbar. Wie auch andere Holzverkäufer stehe das Land als Anbieter den Nachfragern gegenüber. Dabei sieht die Kartellbehörde besonders die in den Vereinbarungen geregelten Dienste als wirtschaftliche Tätigkeiten an. Die angebotenen Dienstleistungen erfolgen gem. den Vorschriften<sup>87</sup> nur zum Teil gegen Entgelt.<sup>88</sup> Entscheidend sei außerdem, dass die forstwirtschaftlichen Dienstleistungen für die Privat- und Körperschaftswaldbesitzer nicht kostendeckend erbracht würden. Für die Stadt- und Landkreise sei dies vor allem infolge der Zuweisungen im Rahmen des Finanzausgleichgesetzes möglich, welche nach Auffassung des BKartAs einen nicht unerheblichen Betrag darstellen. Zwar verlangt das Land für einzelne Tätigkeiten Kostenbeiträge, diese würden jedoch nicht die Gestehungskosten decken, die bei der Ausführung anfallen.<sup>89</sup> Beispielsweise sind bei der Übernahme der Wirtschaftsverwaltung durch die untere Forstbehörde für den Holzverkauf im engeren Sinne ohne Fakturierung 0,80 Euro/ fm und für die Fakturierung 0,18 Euro/ fm zu entrichten.<sup>90</sup> Die forsttechnische Betriebsleitung, die Forsteinrichtung sowie die Beratung bei der Wirtschaftsverwaltung durch die Landesforstverwaltung erfolgt für die Gemeinden und sonstigen Körperschaften des öffentli-

---

<sup>85</sup> Vgl. EuGH, 23.04.1991, AZ: C-41/90, EUR-Lex, Rn. 21; EuGH, 19.01.1994, AZ: C-364-92, EUR-Lex, Rn. 14ff.; EuGH, 24.10.2002, AZ: C 82/01 P, EUR-Lex, Rn. 75ff.

<sup>86</sup> Vgl. Dreher, Wettbewerbs- und Kartellrecht, Rn. 693ff.

<sup>87</sup> Vgl. Forstverwaltungs-Kostenbeitrags-Gesetz, PWaldVO, VwV-PWaldVO sowie VwV-Wirtschaftsverwaltung.

<sup>88</sup> Vgl. BKartA, Beschluss vom 09.07.2015, Anlage 2, Rn. 199ff., 299ff.

<sup>89</sup> Vgl. BKartA, Beschluss vom 09.07.2015, Anlage 2 Rn. 19.

<sup>90</sup> Vgl. § 2 Abs. 1 Nr. 3 u. § 4 PWaldVO; Anlage zu Nr. 4 VwV-PWaldVO.

chen Rechts gem. § 1 Abs. 1 Forstverwaltungs-Kostenbeitrags-Gesetz unentgeltlich.

Die Befugnisnorm, auf welche sich die Kartellbehörde stützt, ist in Anbetracht des weiteren Verfahrens<sup>91</sup> von erheblicher Bedeutung. Nach Ansicht des BKartAs stellt die Vorschrift des § 32b Abs. 2 Nr. 1 GWB die Rechtsgrundlage für die erneute Untersagungsverfügung dar. Wie bereits im letzten Abschnitt in Punkt 4.2 erläutert, wird die Beschlussabteilung der Kartellbehörde zur Wiederaufnahme des Verfahrens ermächtigt, soweit sich die tatsächlichen Verhältnisse in einem für die Verfügung wesentlichen Punkt nachträglich geändert haben.<sup>92</sup> Die Behörde nennt dabei folgende zwei Punkte: Erstens hätte sich erst nachträglich gezeigt, dass die festgelegten Schwellenwerte in der Verpflichtungszusage 2008 mit dem Ziel der ausgeglichenen Angebotsstruktur in der Rundholzvermarktung nicht ausreichend wären. Zweitens sei das BKartA aufgrund der Ermittlungen in den Jahren 2012/2013 zu dem Entschluss gekommen, die Waldbesitzer mit bereits einer Waldfläche von mehr als 100 ha seien selbst, unabhängig vom Land BW, zur eigenständigen Wirtschaftsverwaltung in der Lage.<sup>93</sup> Das Land teilte nicht die Position des Kartellamtes und reagierte mit einer Beschwerde gegen die Untersagungsverfügung.<sup>94</sup> Gegenstand der Beschwerde war zum einen die Frage der Zulässigkeit zur Wiederaufnahme des Verfahrens. Zum anderen wandte sich das Land insbesondere gegen die Annahme des wirtschaftlichen Handelns im Rahmen der Tätigkeiten für die Kommunal- und Privatwaldbesitzer. Folglich entschied das OLG als zweite Instanz am 15. März 2017.<sup>95</sup>

#### **4.4 Urteil des Oberlandesgerichts vom 15.03.2017**

Die Beschwerde des Landes blieb im Wesentlichen ohne Erfolg. Der Tenor der Entscheidung stimmt inhaltlich dem Grunde nach mit der des

---

<sup>91</sup> Vgl. OLG Düsseldorf, 15.03.2017, AZ: VI-Kart 10/15 (V), Justiz-NRW, Rn. 364f; BGH, 12.06.2018, AZ: KVR 38/17, Juris, Rn. 14ff.

<sup>92</sup> Vgl. BKartA, Beschluss vom 09.07.2015, Anlage 2 Rn. 132, 148ff.

<sup>93</sup> Vgl. BKartA, Beschluss vom 09.07.2015, Anlage 2 Rn. 168ff.

<sup>94</sup> Vgl. Reger, BWGZ 2016, S. 77.

<sup>95</sup> Vgl. OLG Düsseldorf, 15.03.2017, AZ: VI-Kart 10/15 (V), Justiz-NRW; Neidhardt, VBIBW 2017, S. 408.

## Entwicklung des Kartellverfahrens

BKartAs überein. Änderungen finden insbesondere in den Fristverlängerungen statt, welche dem Land die Gelegenheit einer zumutbaren Umsetzung der Maßnahmen ermöglichen soll.<sup>96</sup> In Folge der weitgehend gleichen Formulierungen zur Verfügung des BKartAs wird unter diesem Punkt auf eine Wiederholung der Regelungen im Tenor des Urteils verzichtet.

Das OLG gibt der Kartellbehörde auch insofern Recht, indem sie die Tatbestandserfüllung des § 32b Abs. 2 Nr. 1 GWB, also die Befugnis zur Wiederaufnahme des Verfahrens, bejaht. Die entscheidungsrelevanten Punkte i.S. dieser Vorschrift könnten sowohl in einem Verhalten von Beteiligten oder Betroffenen als auch in äußeren Umständen liegen, so das Beschwerdegericht. Notwendig sei jedoch eine Änderung der Sachlage. Allein die andere Beurteilung derselben Tatsachen genüge nicht zur Wiederaufnahme des Verfahrens. Dagegen weist das OLG auch ausdrücklich auf die Tatbestandserfüllung bei zwar gleicher Sachlage, aber neuer wissenschaftlicher Erkenntnisse und deren anderen Bewertung hin. Maßgeblich sei vielmehr der Sachstand im behördlichen Verfahren bei Erlass der Entscheidung im Jahr 2008. Somit sei auch eine Änderung gegeben, wenn die Behörde erst nachträglich von solchen Gegebenheiten Kenntnis erlangt. Die Voraussetzungen zur Wiederaufnahme sind nach Ansicht des OLGs erfüllt.<sup>97</sup> Es vertritt auch die Auffassung, der besitzartübergreifende Holzverkauf aus Staats-, Körperschafts- und Privatwald stelle ein verbotenes Vertriebskartell i.S. des Art. 101 Abs. 1 AEUV dar. Die Vereinbarungen würden eine spürbare Wettbewerbsbeschränkung bezwecken.<sup>98</sup> Im Übrigen verstoße die Vorschrift des § 46 Abs. 2 BWaldG gegen Unionsrecht und sei deshalb nicht anwendbar. Die Norm stelle alle Vereinbarungen über den Holzverkauf vorgelagerten Aufgaben von dem Kartellverbot frei, ohne jegliche Einzelheiten zu prüfen. Die Gesetzgebungskompetenz dieser Vorschrift liege jedoch nicht bei dem nationalen Gesetzgeber, sondern ausschließlich bei dem Rat als Organ der Europäischen Union.<sup>99</sup>

---

<sup>96</sup> Vgl. OLG Düsseldorf, 15.03.2017, AZ: VI-Kart 10/15 (V), Justiz-NRW, Tenor.

<sup>97</sup> Vgl. OLG Düsseldorf, 15.03.2017, AZ: VI-Kart 10/15 (V), Justiz-NRW, Rn. 95ff., 101.

<sup>98</sup> Vgl. OLG Düsseldorf, 15.03.2017, AZ: VI-Kart 10/15 (V), Justiz-NRW, Rn. 175ff.

<sup>99</sup> Vgl. OLG Düsseldorf, 15.03.2017, AZ: VI-Kart 10/15 (V), Justiz-NRW, Rn. 364f.



## 5 Auswirkungen auf die Forstorganisation

„Ziel muss es aber sein, die Zeit bis zur Entscheidung der Gerichte zur klugen Gestaltung zukunftsfähiger Strukturen zu nutzen. Die Frage lautet, wie sehen gute, den differenzierten Bedürfnissen des Waldbesitzers gerecht werdende Bewirtschaftungs- und Unterstützungsmodelle aus?“<sup>100</sup>, äußerte sich der Forstkammerpräsident Roland Burger zu der Entscheidung des BKartAs. Mit dieser Aussage machte er deutlich, dass eine umfangreiche Strukturänderung der Landesforstverwaltung nach seiner Ansicht unerlässlich ist. Unter Kapitel 3 wurde die bisherige Forstorganisation mit all ihren Aufgaben in Staats-, Körperschafts- und Privatwald vorgestellt. In Anbetracht dessen ist dem Untersagungsbeschluss des Beschwerdegerichts Rechnung zu tragen.

Rund 4.200 kommunale und staatliche Bedienstete sind in der öffentlichen Forstverwaltung tätig. Dabei erfüllen sie sowohl Aufgaben für den Staats-, aber auch für den Körperschafts- und Privatwald.<sup>101</sup> Im Jahr 2014 verkaufte das Land über die fallweise Betreuung nach § 2 Abs. 2 PWaldVO über 750.000 fm Holz aus Privatwäldern. Außerdem übernahm die Landesforstverwaltung im selben Jahr für fast 310.000 ha, also rund 62 % des gesamten Privatwaldes, die Beratung und fallweise Betreuung. Letzteres bezieht sich vor allem auf das Holzauszeichnen, den Holzverkauf im engeren Sinne einschließlich der Fakturierung sowie die Holzaufnahme mit dem Holzlistendruck.<sup>102</sup> Nach den Angaben des Jahresberichts 2014 wurde die forsttechnische Betriebsleitung in über 2.100 körperschaftlichen Betrieben mit einer Fläche von insgesamt 524.943 ha durch das Land ausgeführt. Lediglich ein geringer Teil, 31.395 ha forstliche Betriebsfläche, wurde von eigenen Sachverständigen im Körperschaftswald verrichtet. Zudem entfiel der forstliche Revierdienst 2014 durch die Landesforstverwaltung auf 1.714 körperschaftliche Betriebe mit einer Fläche von 405.037 ha. Die eigenen Revierförster wurden für eine Fläche von insge-

---

<sup>100</sup> Burger, BWGZ 2016, S. 71.

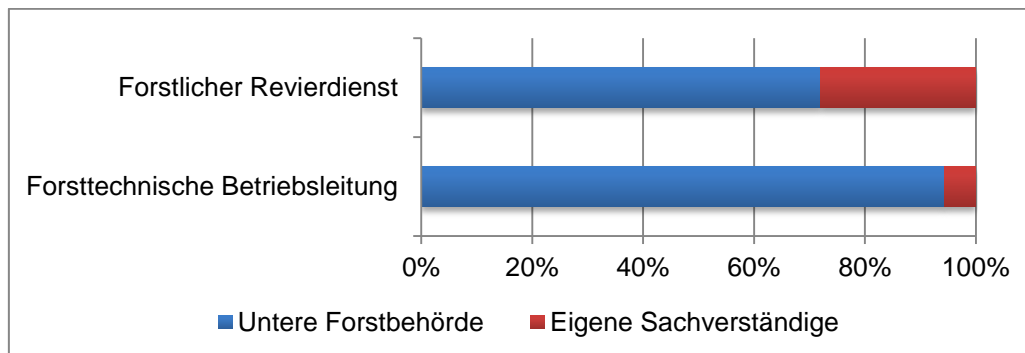
<sup>101</sup> Vgl. ForstBW, Geschäftsbericht 2016, S. 58.

<sup>102</sup> Vgl. § 2 Abs. 2 PWaldVO; ForstBW, Jahresbericht 2014, S. 100.

## Auswirkungen auf die Forstorganisation

samt 156.948 ha tätig. Das abgebildete Diagramm hebt die Aufgabenwahrnehmung im Bereich des Revierdienstes sowie der Betriebsleitung im Körperschaftswald hervor.<sup>103</sup>

Abbildung 4: Aufgabenwahrnehmung im Körperschaftswald (in %)



Eigene Darstellung nach den Ergebnissen des Jahresberichts 2014 der ForstBW, [https://www.forstbw.de/fileadmin/forstbw\\_infothek/forstbw\\_fakten/geschaeftsbericht/2014/Jahresbericht\\_ForstBW\\_Materialband.pdf](https://www.forstbw.de/fileadmin/forstbw_infothek/forstbw_fakten/geschaeftsbericht/2014/Jahresbericht_ForstBW_Materialband.pdf) [13.07.2018] S. 88.

Hinter diesen Zahlen stecken etliche Beschäftigte des Landes, welche jene Aufgabenerfüllung ermöglichen. Die forstwirtschaftlichen Dienstleistungen dürfen nicht mehr „aus einer Hand“ erfolgen. Vielmehr ist mindestens eine Trennung zwischen der Bewirtschaftung des Staatswaldes und des Nicht-Staatswaldes erforderlich. In der Folge der ausgesprochenen Verbote steht eine Umstrukturierung bevor, von der wohl auch einige Landesbedienstete betroffen sein werden.

Wie in Punkt 4.3 erläutert, darf die Landesforstverwaltung zukünftig weder den Holzverkauf mit Fakturierung (Ziff. III.a) noch die Holzauszeichnung, Betreuung der Holzerntemaßnahmen, Holzaufnahme und den Holzlisten- druck (Ziff. III.b) für nicht-staatliche Waldbesitzer mit jeweils über 100 ha großen Waldflächen anbieten.<sup>104</sup> Insgesamt 171.493 ha, rund 35 % der gesamten Privatwaldfläche in BW fällt unter das vorgenannte Verbot.<sup>105</sup> Im Vergleich zu dem Privatwald sind die flächenmäßigen Auswirkungen im Körperschaftswald wesentlich höher. Fast 527.000 ha entfallen auf jene vorgenannten Waldflächen mit über 100 ha.

<sup>103</sup> Vgl. ForstBW, Jahresbericht 2014, S. 88.

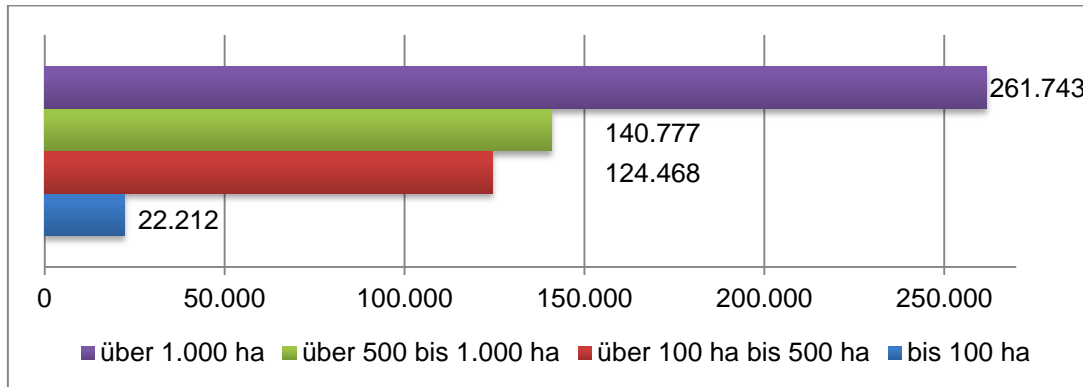
<sup>104</sup> Vgl. OLG Düsseldorf, 15.03.2017, AZ: VI-Kart 10/15 (V), Justiz-NRW, Tenor.

<sup>105</sup> Vgl. BMEL, Eigentumsgrößenklassen nach der BWI 2012, Anlage 9 S. 1.

## Auswirkungen auf die Forstorganisation

Die nachfolgende Darstellung zeigt die Waldflächenverteilung nach Größenklassen im Körperschaftswald in BW.<sup>106</sup>

Abbildung 5: Körperschaftswald nach Größenklassen (in ha)



Eigene Darstellung nach den Ergebnissen der Eigentumsgrößenklassen der BWI 2012, <https://bwi.info/inhalt1.3.aspx?Text=1.03%20Eigentumsgr%C3%B6%C3%9Fenklasse%20im%20Privatwald&prRolle=public&prInv=BWI2012&prKapitel=1.03> [13.07.2018], Anlage 9 S. 2.

Zwar ist zu berücksichtigen, dass die Vermarktung für die Betriebe mit über 3.000 ha bzw. 8.000 ha Waldfläche bereits seit der Verpflichtungszusage 2008 nicht mehr zulässig ist, doch von dieser Beschränkung waren nur wenige Betriebe betroffen. Lediglich sechs Körperschaften und vier Forstbetriebgemeinschaften mussten sich aufgrund dessen neu organisieren.<sup>107</sup> Hinzu kommt das Verbot, die jährliche Betriebsplanung, die forsttechnische Betriebsleitung und den forstlichen Revierdienst für die genannten Waldbesitzer zu nicht kostendeckenden Entgelten anzubieten (Ziff. VI.). Später sollen die vorgenannten Dienstleistungen komplett wegfallen, sofern sie die Tatbestände der Ziff. IV. in der Neufassung der Entscheidung des BKartAs erfüllen.<sup>108</sup> In der Folge kann vor allem das Einheitsforstamt in der bisherigen Gestalt als waldbesitzartübergreifende Stelle nicht mehr wie bisher bestehen.

In dem Urteil sollten jedoch nicht nur Pflichten, sondern auch Chancen gesehen werden. Die Forstkammer BW als Vertreter der nicht-staatlichen Waldbesitzer befürwortet den Weg zur Stärkung der eigenverantwortlichen

<sup>106</sup> Vgl. BMEL, Eigentumsgrößenklassen nach der BWI 2012, Anlage 9 S. 2.

<sup>107</sup> Vgl. BGH, 12.06.2018, AZ: KVR 38/17, Juris, Rn. 59.

<sup>108</sup> Vgl. OLG Düsseldorf, 15.03.2017, AZ: VI-Kart 10/15 (V), Justiz-NRW, Tenor.

## Auswirkungen auf die Forstorganisation

Verwaltung von privaten und körperschaftlichen Wäldern.<sup>109</sup> Vor allem seien auch die Privat- und Körperschaftswaldbesitzer als wesentliche Lieferanten von Rund- und Stammholz von dem bevorstehenden Wandel der Forstverwaltung unmittelbar betroffen. Die Kommunen müssten sich in Zukunft viel grundsätzlicher mit ihrem eigenen Wald auseinandersetzen als sie es bisher taten. Daher stelle sich die Frage, in welcher Form die Aufgabenerfüllung stattfinden soll. Denkbar wäre neben der Selbstverwaltung auch die Beschaffung von Fremdleistungen. Dabei müssten jedoch die haushalts- und vergaberechtlichen Bestimmungen befolgt werden. Die Kommunen sind gem. § 99 Nr. 1 GWB öffentliche Auftraggeber. Bevor Leistungen vergeben werden, wird gem. § 31 Gemeindehaushaltsverordnung eine öffentliche Ausschreibung verlangt. Dies ergibt sich schon aus dem Grundsatz der Sparsamkeit und Wirtschaftlichkeit gem. § 77 Abs. 2 GemO. Sofern sich die Kommunen für Fremdleistungen bei der Waldbewirtschaftung entscheiden, wären diese unter Angabe des Umfangs, des Wertes und der zeitlichen Dauer der Leistung zur öffentlichen Ausschreibung verpflichtet, so Rechtsanwalt Schenek. Folglich würde auch das Betreuungsangebot der unteren Forstbehörden unter jene Dienstleistungen fallen, die auf dem freien Markt angeboten werden.<sup>110</sup>

Statt die Leistungen von Dritten zu beziehen, besteht die Möglichkeit zur Eigenleistung durch die Gründung einer kommunalen oder interkommunalen Rechtsform. Das nächste Kapitel befasst sich mit der Kommunalanstalt als eine der möglichen Handlungsoptionen.

---

<sup>109</sup> Vgl. Experteninterview Herr Burger, Anlage 18 Ziff. 3.

<sup>110</sup> Vgl. § 99 Nr. 1 GWB; § 31 Gemeindehaushaltsverordnung; Burger, Handbuch für kommunale Waldbesitzer, S. 6f; Schenek, BWGZ 2018, S. 344ff.

## 6 Kommunalanstalt als mögliche Handlungsform

Im Wege der Neustrukturierung der Forstverwaltung und der damit verbundenen Handlungsoptionen der Kommunen ist u.a. die Bildung einer gemeinsamen selbstständigen Kommunalanstalt nach den §§ 24a, 24b GKZ i. V. m. § 102a, 102b, 102d GemO denkbar. Daneben gibt es weitere Instrumente, die sich etwa in kommunaler und interkommunaler Form sowie in der juristischen Person des Privatrechts und des öffentlichen Rechts unterscheiden lassen.<sup>111</sup> Besonders folgende Modelle im Bereich des Forstbetriebs sind möglich:

Abbildung 6: Forstbetriebliche Handlungsoptionen der Kommunen

Organisationsform des	
öffentlichen Rechts	Privatrechts
<ul style="list-style-type: none"><li>• Eigenbetrieb</li><li>• Zweckverband</li><li>• (Gemeinsame) selbstständige Kommunalanstalt</li><li>• Öffentlich-rechtliche Vereinbarung</li></ul>	<ul style="list-style-type: none"><li>• GmbH</li><li>• GmbH &amp; Co. KG (Gesellschaft mit beschränkter Haftung &amp; Compagnie Kommanditgesellschaft)</li><li>• Genossenschaft</li><li>• Forstwirtschaftlicher Zusammenschluss</li></ul>

Eigene Darstellung nach den Ausführungen in: Klagmann, Handbuch für kommunale Waldbesitzer, S. 29ff.

Im Weiteren wird ausschließlich die gemeinsame selbstständige Kommunalanstalt zunächst hinsichtlich ihrer Eigenschaften sowie nachfolgend in ihrer Geeignetheit zur Forstwirtschaft untersucht.<sup>112</sup>

Die (gemeinsame) selbstständige Kommunalanstalt wurde durch das Änderungsgesetz vom 18.12.2015 (Gesetzblatt für BW 2015, S. 1147ff.) eingeführt. Der Gesetzgeber verfolgte zum einen das Ziel, eine weitere Organisationsform für die Kommunen bereitzustellen und zum anderen eine damit inbegriffene engere Bindung an die Gemeinde zu schaffen.<sup>113</sup> Die Vorschriften der Kommunalanstalt lehnen an die in anderen Bundeslän-

<sup>111</sup> Vgl. Schenek, BWGZ 2018, S. 346.

<sup>112</sup> Die Entscheidung für die Kommunalanstalt begründet sich in ihren Eigenschaften und in deren Attraktivität im Wege der neuen Forstverwaltung, wie sich auch im Neckar-Odenwald-Kreis zeigte; vgl. Experteninterview Herr Dr. Kleih, Anlage 17 Ziff. 3.

<sup>113</sup> Vgl. Landtag-Drucksache 15/7610, S. 1, 22; Katz, BWGZ 2016, S. 366; Kunze, GemO Kommentar, § 102a Rn. 1.

dem erlassenen Gesetze zur Anstalt des öffentlichen Rechts an, welche vergleichsweise in Bayern im Jahr 1995<sup>114</sup> ins Leben gerufen wurde.

## 6.1 Besonderheiten

Die gemeinsame selbstständige Kommunalanstalt besitzt als Anstalt des öffentlichen Rechts, im Gegensatz zum Eigenbetrieb, eine eigene Rechtsfähigkeit und ist wirtschaftlich selbstständig.<sup>115</sup> Im Unterschied zu anderen Bundesländern hat sich der Landesgesetzgeber in BW nicht für die Gewährträgerhaftung, in der die Gebietskörperschaften unbeschränkt für Verbindlichkeiten des Kommunalunternehmens haften, sondern für die sog. Anstaltslast entschieden. Danach sind die Träger in der Pflicht, die Institution für die gesamte Dauer ihres Bestehens funktionsfähig zu erhalten und etwaige finanzielle Lücken auszugleichen. Mit Blick auf die Insolvenzfähigkeit gehen die Meinungen der Kritiker bei der Frage, ob die Anstaltslast dem Sinne einer Kommunalanstalt entspricht, auseinander, bleibt in dieser Arbeit jedoch dahingestellt.<sup>116</sup> Außerdem haftet die Gemeinde für Verbindlichkeiten der Kommunalanstalt nicht.<sup>117</sup>

### *Mitgliedschaft und Beteiligung*

Gemeinden<sup>118</sup> und Landkreise haben die Möglichkeit eine Kommunalanstalt durch Vereinbarung einer Anstaltssatzung zu errichten, einer bestehenden Kommunalanstalt beizutreten, kommunale Kapitalgesellschaften durch Formwechsel umzuwandeln oder selbstständige Kommunalanstalten im Wege der Gesamtrechtsnachfolge zu verschmelzen. Grundlage aller Optionen bildet die Vereinbarung bzw. Änderung der Anstaltssatzung. Private Dritte sind von der Trägerschaft ausgeschlossen.<sup>119</sup> Dagegen ist eine Beteiligung der Einrichtung an anderen Unternehmen nach

---

<sup>114</sup> Vgl. Gesetz vom 26.07.1995, Gesetz- und Verordnungsblatt Bayern 1995, S. 376ff.

<sup>115</sup> Vgl. Pautsch, GemO Kommentar, § 102a S. 111; Aker, GKZ Kurzkomentar, § 24a Rn. 1ff.

<sup>116</sup> Vgl. § 102a Abs. 8 GemO; GPA BW, Bericht, S. 75; Pautsch, GemO Kommentar, § 102a S. 112cf; Katz, BWGZ 2016, S. 366.

<sup>117</sup> Vgl. § 102 Abs. 8 S. 4 GemO.

<sup>118</sup> Zweckverbände stehen bei Anwendung des GKZ den Gemeinden gleich; vgl. § 29 GKZ.

<sup>119</sup> Vgl. § 24a GKZ; Kunze, GemO Kommentar, § 102a Rn. 1,4; Aker, GKZ Kurzkomentar, § 24a Rn. 5f, 9.

## Kommunalanstalt als mögliche Handlungsform

Maßgabe der Anstaltssatzung und der für die Gemeinde geltenden Vorschriften, insbesondere §§ 102 ff. GemO, zulässig, wenn dies dem Anstaltszweck dient.<sup>120</sup>

### *Anstaltssatzung*

Die Hauptorgane aller Beteiligten fassen den Beschluss über die Anstaltssatzung. Diese regelt die Rechtsverhältnisse der Anstalt. Der Mindestinhalt ist durch § 24b GKZ bestimmt, welcher auch auf § 6 Abs. 2 GKZ mit den Bestimmungen über die Verbandssatzung des Zweckverbandes verweist. Dabei sind u.a. die Mitglieder, Aufgaben, Name und Sitz der Institution festzulegen. Außerdem sind Angaben über die Stammeinlage, den räumlichen Wirkungsbereich und die Sitz- und Stimmverteilung im Verwaltungsrat zu machen. Die Anstaltssatzung, Änderung der Aufgaben und die Auflösung der Kommunalanstalt bedürfen der Genehmigung der Rechtsaufsichtsbehörde. Über Änderungen der Anstaltssatzung entscheidet grundsätzlich der Verwaltungsrat.<sup>121</sup>

### *Organe*

Die Organe spiegeln sich im Vorstand und Verwaltungsrat wider. Der Vorstand leitet die Institution in eigener Verantwortung, soweit nicht gesetzlich oder in der Anstaltssatzung etwas anderes bestimmt ist. Sämtliche Beteiligten bestellen die Mitglieder des Verwaltungsrates nach § 102b Abs. 4 S. 4 GemO. Der Verwaltungsrat nimmt die Kontroll- und strategische Entscheidungsfunktion wahr. Er überwacht die Geschäftsführung des Vorstandes und entscheidet insbesondere über den Erlass der Satzungen sowie die Beteiligung der Anstalt an anderen Unternehmen. Der Vorsitzende des Verwaltungsrates wird aus dessen Mitte gewählt und sollte ein gesetzlicher Vertreter der beteiligten Körperschaften, somit ein Bürger-

---

<sup>120</sup> Vgl. § 102a Abs. 1 S. 3 GemO; GPA BW, Bericht, S. 72; Kunze, GemO Kommentar, § 102a Rn. 7.

<sup>121</sup> Vgl. §§ 24a Abs. 1 S. 1, 24b Abs. 1 u. 3 GKZ; Aker, GKZ Kurzkommentar, § 24b Rn. 1ff.

## Kommunalanstalt als mögliche Handlungsform

meister (§ 42 Abs. 2 GemO) oder ein Landrat (§ 37 Abs. 1 Landkreisordnung) sein.<sup>122</sup>

### *Anstaltszweck*

In § 102a Abs. 2 GemO ist geregelt, dass der Institution einzelne oder sämtliche mit einem Zweck verbundene Aufgaben ganz oder teilweise übertragen werden können. Bei Vorliegen des öffentlichen Zwecks können sowohl freiwillige als auch Weisungsaufgaben, insbesondere aber hoheitliche Aufgaben durch die Kommunalanstalt wahrgenommen werden. Die mit den Aufgaben verbundenen Rechte und Pflichten können ebenso zugeschrieben werden. Handelt es sich bei der Wahrnehmung der Aufgaben um wirtschaftliche Tätigkeiten, sind außerdem die sog. Schrankentrias<sup>123</sup> in § 102 Abs. 1 GemO zu beachten. Die hoheitlichen Befugnisse sind nach Art. 33 Abs. 4 Grundgesetz den Angehörigen des öffentlichen Dienstes, welche in einem öffentlich-rechtlichen Dienst- und Treueverhältnis stehen, als ständige Aufgabe zu übertragen. Dieser Funktionsvorbehalt wird hier zugunsten der Beamten bestimmt. Besonders die Ausübung hoheitlicher Befugnisse und die Leistungen der Daseinsvorsorge, wie beispielsweise die Abfallentsorgung oder Abwasserbeseitigung, stellen attraktive Aufgabenfelder für die Kommunalanstalt dar.<sup>124</sup> Die Anstalt handelt dann bei ihrer Aufgabenerfüllung als eigenständiger Träger. Außerdem kann zugunsten der Rechtsform ein Anschluss- und Benutzungszwang i.S. des § 11 GemO festgelegt werden.<sup>125</sup>

### *Dienstherrnfähigkeit*

Die Eigenschaft zur Übernahme hoheitlicher Aufgaben korrespondiert mit der Dienstherrnfähigkeit, welche eine weitere Besonderheit dieser Organisationsform darstellt. Nach § 102a Abs. 7 GemO hat die Kommunalanstalt das Recht, Beamte zu haben, sofern dies in der Anstaltssatzung geregelt

---

<sup>122</sup> Vgl. §§ 24a Abs. 4, 24b Abs. 3 GKZ.

<sup>123</sup> Die Wahrnehmung wirtschaftlicher Tätigkeiten ist nur zulässig, sofern diese dem öffentlichen Zweck dienen, in einem angemessenen Verhältnis zur Leistungsfähigkeit und zum Bedarf stehen sowie dem Subsidiaritätsprinzip entsprechen; vgl. § 102 Abs. 1 GemO; Pautsch, GemO Kommentar, § 102 S. 103ff.

<sup>124</sup> Vgl. § 102a Abs. 2 GemO; Kunze, GemO Kommentar, § 102a Rn. 8f, 29; Cronauge, Kommunale Unternehmen, S. 219.

<sup>125</sup> Vgl. § 102a Abs. 2 GemO; Pautsch, GemO Kommentar, § 102a S. 112a.



## Kommunalanstalt als mögliche Handlungsform

ist. Dies gewährleistet die Erfüllung der hoheitlichen Aufgaben durch eigene Beamte.<sup>126</sup>

### *Satzungs- und Abgabehoheit*

Ferner wurde der Einrichtung in § 102a Abs. 5 S. 1 GemO das Recht der Satzungshoheit eingeräumt. Die Vorschriften der Gemeinden über die Bekanntmachung und Anzeigepflicht bei der Rechtsaufsicht gelten entsprechend.<sup>127</sup> Räumen die Beteiligten außerdem das Recht zum hoheitlichen Handeln bei der Erhebung von Kommunalabgaben ein, ermächtigt die vorgenannte Befugnis, eigenständig Abgabensatzungen i.S. des § 2 Kommunalabgabengesetzes zu erlassen.<sup>128</sup>

### *Wirtschaftsführung und Jahresabschluss*

Grundsätzlich gelten für die Wirtschaftsführung und das Rechnungswesen die Vorschriften des Handelsgesetzbuches<sup>129</sup> entsprechend, gem. § 102a Abs. 6 GemO. Demnach ist die Rechnung nach den Regeln der kaufmännischen doppelten Buchführung zu führen sowie gem. § 102d Abs. 1 GemO ein Jahresabschluss und Lagebericht zu erstellen. Ein Wahlrecht zwischen dem neuen kommunalen Haushaltsrecht und dem Handelsgesetzbuch, wie Eigenbetriebe es haben, besteht für die Kommunalanstalt nicht. Außerdem ist ein Wirtschaftsplan sinngemäß der Regelungen für Eigenbetriebe aufzustellen sowie eine fünfjährige Finanzplanung vorzunehmen. Ferner gelten die in der GemO verankerten allgemeinen Haushaltsgrundsätze<sup>130</sup> (§ 77 Abs. 1 u. 2 GemO) und die Grundsätze zur Erzielung von Erträgen und Einzahlungen (§ 78 GemO). Kreditaufnahmen nach § 87 GemO bedürfen außerdem der Genehmigung der Rechtsaufsichtsbehörde.<sup>131</sup>

---

<sup>126</sup> Vgl. § 102a Abs. 7 GemO.

<sup>127</sup> Vgl. § 102a Abs. 5 i.V.m. § 4 Abs. 3 u. 4 GemO.

<sup>128</sup> Vgl. Pautsch, GemO Kommentar, § 102a S. 112b.

<sup>129</sup> Vgl. §§ 238 ff., §§ 264 ff. Handelsgesetzbuch.

<sup>130</sup> Die allgemeinen Grundsätze zielen auf die stetige Aufgabenerfüllung, das gesamtwirtschaftliche Gleichgewicht, die Sparsamkeit und Wirtschaftlichkeit ab, gem. § 77 Abs. 1 u. 2 GemO.

<sup>131</sup> Vgl. Kunze, GemO Kommentar, § 102a Rn. 22ff.

### *Einfluss der Anstaltsträger*

Nach gesetzlicher Regelung haben die Anstaltsträger die allgemeine Steuerungs-, Einfluss- und Einwirkungspflicht, entsprechend § 103 Abs. 1 S. 1 Nr. 3 und Abs. 3 GemO. Diese Gewährleistung angemessener demokratischer Ingerenzrechte und –pflichten ist nicht außer Acht zu lassen, da den Hauptorganen der Anstaltsträger im Vergleich zur kommunalen Gestaltungsform gesetzlich nur wenige Aufgaben zugeteilt werden. Etwa beim Erlass der Anstaltssatzung, bei der Aufnahme oder dem Ausscheiden eines Beteiligten oder der Auflösung der Anstalt bedarf es der Zustimmung aller Anstaltsträger.<sup>132</sup> Im Unterschied zur GmbH kennt die Kommunalanstalt keine Gesellschafterversammlung. Diese Position übernimmt grundsätzlich der Verwaltungsrat. Erweiterte Weisungsrechte und eine damit verbundene größere Einflussnahme können den Hauptorganen der Beteiligten zugeschrieben werden.<sup>133</sup> Allerdings ist auch anzumerken, dass von dem Recht, weitere Weisungsbefugnisse den Beteiligten einzuräumen, in der Praxis bisher kaum Gebrauch gemacht wurde.<sup>134</sup>

### *Vergaberecht*

Im Rahmen der Gründung der Kommunalanstalt und der ihr übertragenen Aufgaben ist die Vergabefähigkeit zu beachten. Die Institution ist, wie Gemeinden auch, öffentliche Auftraggeberin gem. § 99 Nr. 2 GWB und demnach an die vergaberechtlichen Bestimmungen gebunden.<sup>135</sup> In der Übertragung der Befugnisse und Zuständigkeiten durch die Anstaltsträger wird ein innerstaatlicher Organisationsakt gesehen, welcher vergaberechtsfrei ist.<sup>136</sup> Die Regelung in § 108 GWB sieht sog. Bereichsausnahmen vor, welche von der Vergabepflicht bei Vorliegen der Voraussetzungen befreien. Diese sind das In-House-Geschäft und die interkommunale Kooperation. Das gemeinsame In-House-Geschäft erfordert das Kontroll-, Wesentlichkeits- und Beteiligungskriterium, gem. § 108 Abs. 4 u. 5 GWB.

---

<sup>132</sup> Vgl. § 24b Abs. 3 S. 2 GKZ.

<sup>133</sup> Vgl. Cronauge, Kommunale Unternehmen, S. 220ff.

<sup>134</sup> Vgl. Kunze, GemO Kommentar, § 102a Rn. 25ff.

<sup>135</sup> Vgl. Cronauge, Kommunale Unternehmen, S. 117, 236; Schenek, BWGZ 2018, S. 344ff.

<sup>136</sup> Vgl. Cronauge, Kommunale Unternehmen, S. 235.

## Kommunalanstalt als mögliche Handlungsform

Hierbei spielt vor allem das Wesentlichkeitskriterium eine Rolle, nach welchem die Anstalt mehr als 80 % ihres durchschnittlichen Gesamtumsatzes mit internen Tätigkeiten für die öffentlichen Auftraggeber erwirtschaften muss.<sup>137</sup> Außerdem ist § 108 Abs. 6 GWB für die öffentlich-öffentliche Zusammenarbeit zu beachten. Danach müssen von den öffentlichen Auftraggebern gemeinsame Ziele verfolgt werden und die Durchführung der Zusammenarbeit im öffentlichen Interesse liegen. Darüber hinaus dürfen die beteiligten öffentlichen Auftraggeber auf dem offenen Markt nur weniger als 20 % der Tätigkeiten erbringen, die durch die Zusammenarbeit erfasst sind.<sup>138</sup>

### *Steuerrecht*

Im Unterschied zur GmbH besteht für die Kommunalanstalt keine Steuerpflicht kraft Rechtsform, vielmehr entspricht die steuerliche Behandlung der von Eigenbetrieben. Dementsprechend fällt grundsätzlich keine Körperschaftsteuer an. Jedoch kommt es weniger auf die Rechtsform als auf das Vorliegen eines steuerlichen Betriebs gewerblicher Art i.S. des § 4 Körperschaftsteuergesetzes an. Dieser liegt vor, wenn eine Einrichtung einer nachhaltigen wirtschaftlichen Tätigkeit zur Erzielung von Einnahmen außerhalb der Land- und Forstwirtschaft dient und sie sich innerhalb der Gesamtbetätigung der juristischen Person wirtschaftlich heraushebt. Außerdem unterliegt die Anstalt der Gewerbesteuerpflicht, sofern sie im Inland einen stehenden Gewerbebetrieb betreibt. Im Gegensatz zur Körperschaftsteuer werden hier eine Gewinnerzielungsabsicht und eine Beteiligung am wirtschaftlichen Verkehr vorausgesetzt. Die Umsatzsteuer fällt nach Maßgabe der Neuregelung des § 2b Umsatzsteuergesetzes an. Mit dieser Vorschrift ist nicht mehr entscheidend, ob ein Betrieb gewerblicher Art besteht, sondern ob eine Behandlung als Nichtunternehmer zu größeren Wettbewerbsverzerrungen führen würde.<sup>139</sup> Außerdem ist die gemein-

---

<sup>137</sup> Vgl. § 108 Abs. 4, 5 GWB; Cronauge, Kommunale Unternehmen, S. 117, 235f; Heiermann, jurisPK Vergaberecht, § 108 GWB Rn. 54ff.

<sup>138</sup> Vgl. § 108 Abs. 6 GWB; Heiermann, jurisPK Vergaberecht, § 108 GWB Rn. 67ff.

<sup>139</sup> Vgl. Lippross, Basikommentar Steuerrecht, § 2b UStG Rn. 31ff.

same selbstständige Kommunalanstalt von der Grundsteuerpflicht frei, gem. § 3 Abs. 1 Nr. 1 Grundsteuergesetz.<sup>140</sup>

## 6.2 Aspekte zur bisherigen Forstverwaltung

Im Wesentlichen hängt die Entscheidung, welche Gestaltungsmöglichkeit für die kommunalen Waldbesitzer im Einzelfall die richtige und sinnvolle Rechtsform darstellt, von deren konkreten Eigeninitiative und Willen ab. Unter diesem Gliederungspunkt wird der Frage, wie sich die bisherige Forstverwaltung mit der gemeinsamen selbstständigen Kommunalanstalt vereinen lässt, nachgegangen. Unter Zusammenschluss der Gemeinden gibt es dabei zwei Gestaltungsmöglichkeiten. Einerseits kann ein körperschaftliches Forstamt als untere Forstbehörde und andererseits eine Einrichtung ohne Hoheitsbefugnisse gebildet werden. Nachfolgend wird ausschließlich die Option des körperschaftlichen Forstamtes in interkommunaler Zusammenarbeit untersucht, da dieses Instrument besonders aufgrund der Synergieeffekte und der umfassenden Aufgabenwahrnehmung zur Neugestaltung der Forststruktur an Interesse gewonnen hat.<sup>141</sup> Dies bestätigte ebenso das Experteninterview mit dem ersten Landesbeamten des Neckar-Odenwald-Kreises.<sup>142</sup>

Wie bereits in den Gliederungspunkten 3.1 und 3.2 erläutert, besteht für Körperschaften die Möglichkeit, die staatlichen Aufgaben der unteren Forstbehörde in Form eines körperschaftlichen Forstamtes wahrzunehmen, gem. § 47 Abs. 3 LWaldG. Dies ist auch in Gestalt einer gemeinsamen Erledigung durch mehrere Körperschaften möglich.<sup>143</sup> Dabei ist zu beachten, dass die Einrichtung dann in ihrer Aufgabenwahrnehmung nach § 65 Abs. 1 Nr. 2-7 LWaldG, einschließlich der Hoheit, für sämtliche Wälder in ihrem Gebiet, mit Ausnahme des Staatswaldes, zuständig ist.<sup>144</sup>

---

<sup>140</sup> Vgl. Cronauge, Kommunale Unternehmen, S. 231f.

<sup>141</sup> Die Kommunen erhalten künftig die Möglichkeit, mehr Verantwortung für ihren Wald zu tragen; vgl. Krauhausen, Holz-Zentralblatt, S. 574; MLR, Eckpunkte, Anlage 10 S.28; Pressemitteilung Nr. 160/2018 vom 25.07.2018, Anlage 5 S. 2f.

<sup>142</sup> Vgl. Experteninterview Herr Dr. Kleih, Anlage 17 Ziff. 2, 5.

<sup>143</sup> Vgl. Dipper, LWaldG Kommentar, § 47 Rn. 4.

<sup>144</sup> Vgl. §§ 47 Abs. 3, 65 Abs. 1 Nr. 2-7 LWaldG.

## Kommunalanstalt als mögliche Handlungsform

Rechtsgrundlage bilden die Vorschriften der §§ 24a, 24b GKZ sowie die §§ 102 ff. GemO. Der Anstaltszweck entspricht folglich dem Aufgabengebiet einer unteren Forstbehörde. Ihr obliegen demnach staatliche und kommunale Aufgaben. Insbesondere zur Erreichung möglichst großer Synergieeffekte und vor allem aus finanziellen Gründen ist die Anstaltsgründung unter Kooperation mehrerer Kommunen geeignet. Ferner ist ein Zusammenschluss in Anbetracht der geringen Waldflächen der jeweiligen Kommunen sinnvoll. In BW gibt es 1.085 Gemeinden, die mehrheitlich maximal 1.000 ha Wald besitzen. Schließlich beförstern von allen Körperschaftswaldbesitzern lediglich 213 körperschaftliche Betriebe ihren Wald selbst, dagegen übernimmt das Land für 1.714 körperschaftliche Betriebe den Betriebsvollzug.<sup>145</sup>

Die Kommunalanstalt als juristische Person des öffentlichen Rechts bringt zur Erfüllung der forstlichen Tätigkeiten einige Vorteile mit sich. Ein großer Pluspunkt liegt dabei in der Dienstherrnfähigkeit, denn die Leitung der unteren Forstbehörde bedarf der Qualifikation eines Beamten des höheren Forstdienstes.<sup>146</sup> Bei der Forsteinrichtung besteht die Wahl zwischen der Eigenleistung<sup>147</sup> und der Übertragung auf die höhere Forstbehörde. Im letzteren Fall trägt das Land die personellen und sachlichen Aufwendungen, ausgenommen der Kosten für die Arbeitskräfte, welche für die Vermessungen, Vorratsaufnahmen und Bodenuntersuchungen zuständig sind. Das körperschaftliche Forstamt wird dabei den übrigen Gemeinden gleichgestellt.<sup>148</sup> Auch die Wirtschaftsverwaltung als Aufgabe der Körperschaft kann der Kommunalanstalt übertragen werden. Hierbei finden die Bestimmungen in § 102 Abs. 1 GemO Anwendung. Neben den Aufgaben in den kommunalen Wäldern dürfen die Beratung und Betreuung in den privaten Wäldern des räumlichen Wirkungsbereiches der Anstalt nicht au-

---

<sup>145</sup> Vgl. ForstBW, Jahresbericht 2014, S. 88; BMEL, Eigentumsgrößenklassen nach der BWI 2012, Anlage 9 S. 2.

<sup>146</sup> Vgl. § 102a Abs. 7 GemO; § 21 Abs. 2 S. 2 LWaldG; Dipper, LWaldG Kommentar, § 21 Rn. 7.

<sup>147</sup> Dies kann ein Betriebsleiter oder Sachverständiger mit der Befähigung zum höheren Forstdienst sein; vgl. § 50 Abs. 2 S. 2 LWaldG.

<sup>148</sup> Vgl. § 50 Abs. 2 S. 3 LWaldG; § 1 Abs. 1 u. § 2 Forstverwaltungs-Kostenbeitrags-Gesetz; Dipper, LWaldG Kommentar, § 50 Rn. 2.

## Kommunalanstalt als mögliche Handlungsform

ßer Acht gelassen werden, welche dann kraft Gesetzes dem körperschaftlichen Forstamt obliegen.<sup>149</sup> Zusammenhängend damit, besteht für die Träger des körperschaftlichen Forstamtes ein Erstattungsanspruch seitens des Landes nach § 5 PWaldVO i. V. m. § 49 LWaldG.

Neben der Aufgabenerfüllung selbst sind dabei auch den vergaberechtlichen Bestimmungen Rechnung zu tragen. Gem. Art. 1 Abs. 6 Richtlinie 2014/24/EU des europäischen Parlaments und des Rates ist die Frage zu klären, welche Aufgaben nach dem innerstaatlichen Organisationsakt vergaberechtsfrei sind. Weiter sind die Kriterien des sog. In-House-Geschäfts gem. § 108 Abs. 4 u. 5 GWB sowie der öffentlich-öffentlichen Zusammenarbeit nach § 108 Abs. 6 GWB einzuhalten, um die Vergabepflicht zu umgehen. In beiden Fällen sind besonders die vorgegebenen Werte mit Blick auf die Dienstleistungen für die Privatwaldbesitzer zu beachten.<sup>150</sup> Insofern ist es sinnvoll, sowohl die Gegebenheiten, nämlich die regionale Waldflächenverteilung, als auch die Inanspruchnahme der Dienstleistungen des körperschaftlichen Forstamtes durch die Privatwaldbesitzer in Augenschein zu nehmen. Außerdem sind schließlich auch die wettbewerbsbeschränkenden Spürbarkeitsgrenzen einzuhalten.<sup>151</sup> Mit Blick auf die steuerlichen Aspekte ergeben sich mit der Kommunalanstalt Vorteile im Vergleich zu privaten Rechtsformen. In dieser Hinsicht gilt für die Kommunalanstalt als juristische Person des öffentlichen Rechts in der Forstwirtschaft die Befreiung von der Körperschaftssteuer gem. § 4 Abs. 1 i. V. m. § 1 Abs. 1 Nr. 6 Körperschaftssteuergesetz.<sup>152</sup> Je nach Ausgestaltung des körperschaftlichen Forstamtes ist die Umsatzsteuer entsprechend der Neuregelung in § 2b Umsatzsteuergesetz zu entrichten. Im Falle der Umsatzsteuerpflicht besteht für land- und forstwirtschaftliche Betriebe neben der normalen Besteuerung die Möglichkeit der sog. Pauschalbesteuerung, nach § 24 Umsatzsteuergesetz. Danach wird für Lieferungen

---

<sup>149</sup> Vgl. §§ 47 Abs. 3 S. 3, 65 Abs. 1 Nr. 2-7 LWaldG.

<sup>150</sup> Vgl. Heiermann, jurisPK Vergaberecht, § 108 GWB Rn. 54ff., 67ff.

<sup>151</sup> Vgl. Dreher, Wettbewerbs- und Kartellrecht, Rn. 884.

<sup>152</sup> Vgl. Walter, Besteuerung der Land- und Forstwirtschaft, S. 545.

## Kommunalanstalt als mögliche Handlungsform

von forstwirtschaftlichen Erzeugnissen ein Durchschnittssatz von 5,5 % festgesetzt.<sup>153</sup>

Unter Berücksichtigung der kartellrechtlichen Regelungen stellt die Vereinigung der Aufgaben im Privat- und Körperschaftswald sowie der hoheitlichen Aufgaben unter einem Dach eine Herausforderung dar. Die Vergabepflicht kann insofern umgangen werden, indem die forstwirtschaftlichen Verrichtungen für die Privatwaldbesitzer bei der Ausgestaltung des körperschaftlichen Forstamtes berücksichtigt werden. Eine Möglichkeit die Vergabepflicht zu vermeiden, bietet die Gründung einer weiteren Einrichtung als Tochtergesellschaft zu der Anstalt. Dabei können die beteiligten Gemeinden eine juristische Person des Privatrechts, etwa eine GmbH, gründen, an welcher sich die Anstalt des öffentlichen Rechts dann beteiligen kann.<sup>154</sup> Die Dienstleistungen für die Privatwaldbesitzer könnten somit vollständig ausgegliedert und separat durch eine privatrechtliche Gesellschaft geführt werden. Zweifelsohne verbleiben die hoheitlichen Aufgaben bei der Kommunalanstalt.<sup>155</sup> Darüber hinaus könnte der Holzverkauf hingegen gebündelt aus Kommunal- und Privatwald erfolgen. Dies ist vor allem in Anbetracht der Verhandlungs- und Synergiepotentiale auf dem Markt für Rundholz sinnvoll. Diese Annahme beruht auch auf der mehrheitlichen Zahl (ca. 65 %) des Privatwaldes mit maximal 100 ha je Besitzer.<sup>156</sup> Des Weiteren bewies die bisherige Forststruktur mit der gemeinsamen Holzvermarktung auf staatlicher Ebene, zwar in Überhand, aber dennoch die Effizienzfähigkeit solcher Konzentrationsprozesse. Denn das BKartA legte in seiner Entscheidung im Jahr 2015 dar, dass ForstBW im Jahr 2011 über die gebündelten Nadelstammholzmengen einen Marktanteil von 55-65 % erreichte. In einem nicht so beträchtlichen Umfang, aber auch mit ersichtlichen Synergieeffekten verbunden ist die Bündelung der Holzmengen bei den Forstunternehmen und den forstwirtschaftlichen Zusammenschlüssen. Außerdem befürwortete das BKartA bereits im Jahr

---

<sup>153</sup> Vgl. § 24 Abs. 1 Nr. 1 Umsatzsteuergesetz; Lippross, Basikommentar Steuerrecht, § 24 Umsatzsteuergesetz Rn. 91f.

<sup>154</sup> Vgl. § 102a Abs. 1 S. 3 GemO.

<sup>155</sup> Vgl. Cronauge, Kommunale Unternehmen, S. 237.

<sup>156</sup> Vgl. BMEL, Eigentumsgrößenklassen nach der BWI 2012, Anlage 9 S. 1.

## Kommunalanstalt als mögliche Handlungsform

2008 mit den sog. Pilotprojekten<sup>157</sup> in Form forstwirtschaftlicher Zusammenschlüsse die Wirksamkeit der gemeinsamen Aufgabenerfüllung einschließlich des Holzverkaufs.<sup>158</sup> Die FVOB eG als eines der Projekte betreut mittlerweile eine Waldfläche von rund 45.000 ha und vermarktet durchschnittlich 150.000-200.000 fm Holz im Jahr.<sup>159</sup>

Neben der Kostenerstattung seitens des Landes obliegt es dem Verwaltungsrat, etwaige Kostenbeiträge durch Gebühren in einer Satzung oder privatrechtliche Entgelte zu erheben. Die Satzungshoheit muss dabei jedoch in der Gründungssatzung eingeräumt sein.<sup>160</sup> In dieser Hinsicht muss auch ein Schlüssel zur Verteilung der entstehenden Kosten und etwaigen Einnahmen festgelegt werden. Dabei könnten Faktoren wie die Größe des Waldeigentums je Mitglied oder die erwirtschaftete Holzmenge angerechnet werden.<sup>161</sup>

In der vorgestellten Gestalt kann das körperschaftliche Forstamt staatliche und kommunale Aufgaben für die Körperschafts- und Privatwaldbesitzer im gesamten räumlichen Wirkungsbereich wahrnehmen.

---

<sup>157</sup> Diese sind die Waldservice Ortenau, die FVOB eG, die Forstwirtschaftliche Vereinigung Schwäbischer Limes w.V., die Forstbetriebsgemeinschaft Wolfach-Oberwolfach und die Forstbetriebsgemeinschaft Kleines Wiesental; vgl. BKartA, Beschluss vom 09.07.2015, Anlage 2 S. 192f.

<sup>158</sup> Vgl. BKartA, Beschluss vom 09.12.2008, Anlage 8 S. 6f.

<sup>159</sup> Vgl. Experteninterview Herr Schnatterbeck. Anlage 19 Ziff. 2f.

<sup>160</sup> Vgl. § 102a Abs. 5 S. 1 GemO.

<sup>161</sup> Vgl. Schenek, BWGZ 2018, S. 347.



### 6.3 Aspekte zur Entscheidung des Oberlandesgerichts

Nach dem Urteil des OLGs sind sowohl das Land BW als auch die nicht-staatlichen Waldbesitzer gezwungen, die bestehende Forststruktur neu auszurichten. Die Ausführungen in Punkt 6.2 ändern sich dahingehend, dass die Entscheidung für die Gründung einer Kommunalanstalt nicht nur auf bloße Eigeninitiative, sondern auch im Wesentlichen auf der Untersagungsverfügung beruht. Sämtliche nicht-staatliche Waldbesitzer, die unter die Tatbestände des Tenors der Entscheidung fallen und deren Eigentum zuvor von Landesbediensteten betreut wurde, müssen sich künftig neu organisieren. Die Verfügung tangiert also nicht die Errichtung der gemeinsamen selbstständigen Kommunalanstalt, vielmehr ist sie ein Anstoß für die Gemeinden, diese neue Handlungsform im Wege des Kartellverfahrens zu bilden. Darüber hinaus sind die Bediensteten des körperschaftlichen Forstamtes zwar in einer unteren Forstbehörde tätig, stellen jedoch keine staatlichen, sondern kommunalen Beamten und Beschäftigten dar, die demnach nicht zu dem Personenkreis in Ziff. III. und IV. des Tenors zählen.<sup>162</sup>

Abweichungen zu den Aspekten der bisherigen Forstverwaltung ergeben sich jedoch mit der Auslegung der Begrifflichkeit von wirtschaftlichen Tätigkeiten. Die Beschlussabteilungen des BKartAs sowie des OLGs sind der Ansicht, nicht nur in der Holzvermarktung, auch in den, dem Holzverkauf vorgelagerten Tätigkeiten, also dem Holzverkauf im weiteren Sinne, lägen unternehmerische Tätigkeiten.<sup>163</sup> Dies ist vor allem bei der Ausgestaltung des körperschaftlichen Forstamtes zu berücksichtigen. Denn wie bereits genannt, gelten für die Zulässigkeit wirtschaftlicher Tätigkeiten die Voraussetzungen des § 102 Abs. 1 GemO entsprechend.

Im Übrigen wird das vorgestellte Modell zur bisherigen Forstverwaltung in seiner Gestalt nicht weiter berührt, da die Kommunalanstalt gerade nach dem Urteil des OLGs an Bedeutung gewonnen hat. Mit der Anstalt des

---

<sup>162</sup> Vgl. OLG Düsseldorf, 15.03.2017, AZ: VI-Kart 10/15 (V), Justiz-NRW, Tenor.

<sup>163</sup> Vgl. BKartA, Beschluss vom 09.07.2015, Anlage 2, Rn. 249ff., 299ff.; OLG Düsseldorf, 15.03.2017, AZ: VI-Kart 10/15 (V), Justiz-NRW, Rn. 116ff.; Schenek, BWGZ 2018, S. 345.

## Kommunalanstalt als mögliche Handlungsform

öffentlichen Rechts in interkommunaler Kooperation sowie unter Einbeziehung privater Dritter lässt sich eine kartellrechtskonforme Forstwirtschaft gestalten. Die Bildung der gemeinsamen selbstständigen Kommunalanstalt kann daher als Chance für eine rechtssichere und kartellrechtskonforme Ausgestaltungsform stehen.

Gleichwohl erhielt das Land seine Auffassung im Kartellrechtsverfahren aufrecht und legte daher im April 2017 Rechtsbeschwerde gegen die Entscheidung des OLGs Düsseldorf beim BGH mit umfassender Begründung ein. Die Entscheidung der letzten Instanz<sup>164</sup> wurde sodann am 12. Juni 2018 verkündet.<sup>165</sup>

---

<sup>164</sup> Vgl. BGH, 12.06.2018, AZ: KVR 38/17, Juris.

<sup>165</sup> Vgl. Reger, BWGZ 2018, S. 340; BGH, Pressemitteilung Nr. 103/2018 vom 12.06.2018, Anlage 3.

## 7 Zukunftsperspektive der Forstverwaltung

Das MLR stieß parallel zum laufenden Gerichtsverfahren das „Umsetzungsprojekt Forstneuorganisation 2019“ im Lichte der Untersagungsverfügungen an.<sup>166</sup> Aus Gründen des weiterhin offenen Verfahrensausgangs, der Betroffenheit des Personals, der Ungewissheit der Waldbesitzenden und dem engen Zeitplan seitens des OLGs würden die beauftragten Bediensteten ihre Arbeit an der Forstneuorganisation fortsetzen, versicherte der Landesforstpräsident Max Reger. Die Schwerpunkte des geplanten Forstreformgesetzes seien Änderungen des LWaldGs, das Gesetz zur Errichtung der Anstalt des öffentlichen Rechts für den Staatswald sowie erforderliche Folgeänderungen in anderen Gesetzen. Zudem sei eine Neustrukturierung auch aufgrund der Änderung des § 46 BWaldG gefordert.<sup>167</sup> Die Loslösung des Staatswaldes als Landesvermögen in die Anstalt des öffentlichen Rechts ist dabei im Koalitionsvertrag verankert.<sup>168</sup>

Dieses Kapitel nimmt Bezug auf das zum Abgabestand dieser Arbeit vorliegende BGH-Urteil sowie auf die verkündeten Neuerungen in der Forstverwaltung. Ergänzend dazu gehen die Experteninterviews auf die derzeitige Sachlage ein und blicken in die Zukunftsperspektive der Forstverwaltung.

---

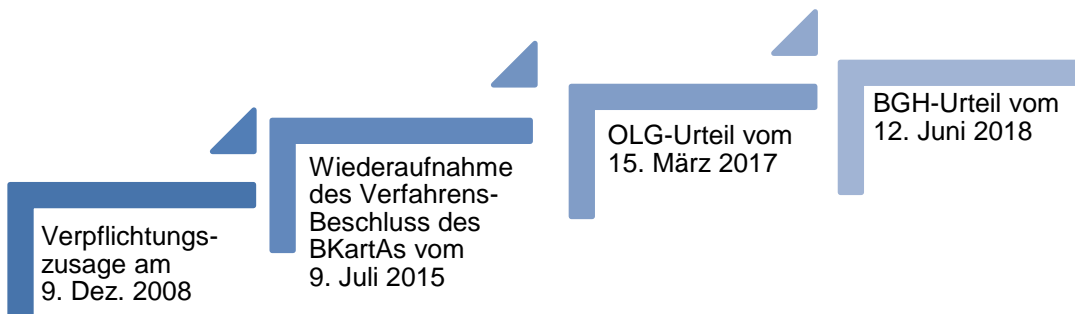
<sup>166</sup> Vgl. Reger, BWGZ 2018, S. 340.

<sup>167</sup> Vgl. Reger, BWGZ 2018, S. 341, 343.

<sup>168</sup> Vgl. Reger, BWGZ 2018, S. 343; MLR, Pressemitteilung vom 18.07.2017, Anlage 11 S. 1; MLR, Pressemitteilung vom 13.06.2018, Anlage 4.

## 7.1 Urteil des Bundesgerichtshofs vom 12.06.2018

Abbildung 7: Entwicklung des Kartellverfahrens bis zum BGH-Urteil



Eigene Darstellung anhand der Pressemitteilung Nr. 103/2018 vom 12.06.2018, [http://juris.bundesgerichtshof.de/cgi-bin/rechtsprechung/document.py?Gericht=bgh&Art=pm&pm\\_nummer=0103/18](http://juris.bundesgerichtshof.de/cgi-bin/rechtsprechung/document.py?Gericht=bgh&Art=pm&pm_nummer=0103/18) [21.06.2018], Anlage 3.

Mit der am 12. Juni 2018 verkündeten Entscheidung des BGHs wurde der Beschluss des BKartAs<sup>169</sup> sowie des Beschwerdegerichts<sup>170</sup> aus formalen Gründen aufgehoben.<sup>171</sup> Statt auf die inhaltlichen Schwerpunkte im Kartellverfahren einzugehen, urteilte der Kartellsenat ausschließlich über die verfahrensrechtlichen Voraussetzungen zur Wiederaufnahme des Verfahrens. Dabei legte er dar, allein das nachträgliche Bekanntwerden wesentlicher Tatsachen, die bereits im Zeitpunkt der Entscheidung vorgelegen haben, würde nicht zur Aufhebung der Verpflichtungszusagenentscheidung berechtigen. In einer Fehlvorstellung oder nachträglichen Behebung einer Unkenntnis könne keine Änderung der tatsächlichen Verhältnisse i. S. des § 32b Abs. 2 Nr. 1 GWB liegen.<sup>172</sup> Grundsätzlich seien damit objektive Veränderungen gemeint, die von Fehleinschätzungen seitens der Kartellbehörde abzugrenzen wären. Weiter beziehe sich die Vorschrift in § 32b Abs. 2 Nr. 3 GWB zwar auf die der Verfügung zugrunde gelegten, unvollständigen, unrichtigen oder irreführenden Angaben, berechtige aber nicht zur Wiederaufnahme beim nachträglichen Bekanntwerden unverändert gebliebener Sachlage.<sup>173</sup> Die anschließende Kenntnis über schon zu-

<sup>169</sup> Vgl. BKartA, Beschluss vom 09.07.2015, Anlage 2.

<sup>170</sup> Vgl. OLG Düsseldorf, 15.03.2017, AZ: VI-Kart 10/15 (V), Justiz-NRW.

<sup>171</sup> Vgl. BGH, 12.06.2018, AZ: KVR 38/17, Juris, S. 2.

<sup>172</sup> Vgl. BGH, 12.06.2018, AZ: KVR 38/17, Juris, Rn. 21ff.; BGH, Pressemitteilung Nr. 103/2018 vom 12.06.2018, Anlage 3 S. 2.

<sup>173</sup> Vgl. BGH, 12.06.2018, AZ: KVR 38/17, Juris, Rn. 26ff.

vor bestehende Umstände genüge nur insofern, dass diese allgemein unbekannt waren oder die Behörde nicht mit der Aufdeckung solcher Umstände durch weitere Ermittlungen rechnen musste. Schließlich sei auch das Vertrauen des betroffenen Unternehmens auf den Fortbestand der Verpflichtungsunterwerfung schutzwürdig.<sup>174</sup>

Da der Kartellsenat ausschließlich zu den formalen, hingegen nicht zu den materiellen Schwerpunkten Stellung nahm, bleibt die kartellrechtliche Frage zur Zulässigkeit der Vermarktung sowie den vorgelagerten Dienstleistungen ungeklärt.<sup>175</sup>

### 7.2 Eckpunkte zur Forstreform

Gemeinsam mit den Kommunalen Landesverbänden<sup>176</sup> habe das Land einen tragfähigen Weg für die zukünftige Forstverwaltung gefunden, die den Belangen der rund 260.000 Waldbesitzern in BW Rechnung trage und in dieser Weise den Koalitionsvertrag und die Neuerung des BWaldGs berücksichtige, gab der Minister für Ländlichen Raum und Verbraucherschutz, Peter Hauk am 25.07.2018 bekannt. Der Stichtag zur Umsetzung wurde von Juli 2019 auf Januar 2020 neu gesetzt.<sup>177</sup> Die entwickelte Reform ermögliche wettbewerbskonforme Bedingungen beim Holzverkauf und biete den Kommunen darüber hinaus einen angemessenen finanziellen Ausgleich.<sup>178</sup>

Ferner sei eine Neustrukturierung auch aufgrund der Änderung des § 46 BWaldG durch das Dritte Gesetz zur Änderung des Bundeswaldgesetzes vom 17.01.2017 (Bundesgesetzblatt 2017, S. 75) erforderlich. Diese Regelung verfolgt das Ziel, Betreuungsangebote diskriminierungsfrei, also zu Gestehungskosten und somit kartellrechtskonform anzubieten.<sup>179</sup>

---

<sup>174</sup> Vgl. BGH, 12.06.2018, AZ: KVR 38/17, Juris, Rn. 39, 49.

<sup>175</sup> Vgl. Foka, Pressemitteilung vom 12.06.2018, Anlage 12; Krauhausen, Holz-Zentralblatt, S. 574; Experteninterview Herr Burger, Anlage 18, Ziff. 2.

<sup>176</sup> Diese setzen sich aus dem Landkreis-, Städte- und Gemeindetag zusammen; MLR, Pressemitteilung Nr. 160/2018 vom 25.07.2018, Anlage 5 S. 2.

<sup>177</sup> Vgl. Reger, BWGZ 2018, S. 340; MLR, Pressemitteilung Nr. 160/2018 vom 25.07.2018, Anlage 5 S. 1.

<sup>178</sup> Vgl. MLR, Pressemitteilung Nr. 160/2018 vom 25.07.2018, Anlage 5 S. 3.

<sup>179</sup> Vgl. § 46 BWaldG; MLR, Eckpunkte, Anlage 10 S. 18.

Das sog. Baden-Württemberg-Modell mit dem Stand vom 11.05.2017 in der Anlage 10, S. 29 bietet einen Überblick zur neuen Forststruktur.<sup>180</sup> Mit dem Abgabestand dieser Arbeit gab das Land bisher insbesondere folgende Eckpunkte, die seit Beginn des Projekts wenige Änderungen erfahren, bekannt:

- Die Städte und Gemeinden können künftig zwischen der Eigenleistung in kommunaler oder interkommunaler Gestalt und den Betreuungsleistungen durch die unteren Forstbehörden wählen.<sup>181</sup>
- Die forsttechnische Betriebsleitung soll in hoheitliche und betriebliche Aufgaben differenziert werden, um den Kommunen künftig die Möglichkeit zu bieten, diese Tätigkeit auch ohne Bildung eines körperschaftlichen Forstamtes und somit ohne hoheitlichen Charakter wahrnehmen zu können.<sup>182</sup> Diesbezüglich erfährt die forstliche Sachkunde eine Neuregelung.<sup>183</sup>
- Die forstliche Betreuung im Nicht-Staatswald (Forsttechnische Betriebsleitung, forstlicher Revierdienst und Wirtschaftsverwaltung ohne Holzverkauf) kann unabhängig von der Besitzgröße als staatliche Aufgabe durch die unteren Forstbehörden erfolgen. Der Holzverkauf ist nicht Teil der Betreuung durch die Landesforstverwaltung.<sup>184</sup>
- Die Beratung der Waldbesitzer verbleibt als staatliche Aufgabe bei den unteren Forstbehörden.<sup>185</sup>
- Eine Änderung des LWaldGs soll künftig klarstellen, dass ein körperschaftliches Forstamt auch unter Zusammenschluss der Ge-

---

<sup>180</sup> Vgl. MLR, Eckpunkte, Anlage 10 S. 29.

<sup>181</sup> Vgl. MLR, Pressemitteilung Nr. 160/2018 vom 25.07.2018, Anlage 5 S. 2; MLR, Anlage zur Pressemitteilung Nr. 160/2018 vom 25.07.2018, Anlage 13 S. 1.

<sup>182</sup> Vgl. MLR, Eckpunkte, Anlage 10 S. 45f.

<sup>183</sup> Vgl. Reger, BWGZ 2018, S. 343.

<sup>184</sup> Vgl. MLR, Eckpunkte, Anlage 10 S. 6, 23; MLR, Pressemitteilung Nr. 160/2018 vom 25.07.2018, Anlage 5 S. 3; MLR, Anlage zur Pressemitteilung Nr. 160/2018 vom 25.07.2018, Anlage 13 S. 2.

<sup>185</sup> Vgl. MLR, Anlage zur Pressemitteilung Nr. 160/2018 vom 25.07.2018, Anlage 13 S. 2.

- meinden errichtet werden kann. Diese Möglichkeit war bisher schon gegeben, jedoch nicht ausdrücklich gesetzlich festgeschrieben.<sup>186</sup>
- Die Beschäftigten, die von einem möglichen Aufgabenwegfall betroffen sind, sollen in zumutbarer Entfernung im forstlichen Umfeld eingesetzt werden.<sup>187</sup>
  - Die Aufgaben der höheren Forstbehörden werden zur Stärkung der Forstverwaltung bei einem Vor-Ort-Regierungspräsidium gebündelt.<sup>188</sup>
  - Der obersten Forstbehörde wird die Aufsicht über die Anstalt des öffentlichen Rechts für den Staatswald als weitere Aufgabe übertragen.<sup>189</sup>
  - Die Bewirtschaftung des Staatswalds wird vollständig in die Anstalt des öffentlichen Rechts ausgegliedert.<sup>190</sup>
  - Die forstliche Betreuung für körperschaftliche und private Waldbesitzer als staatliche Aufgabe erfolgt nach Gestehungskosten im Lichte des § 46 BWaldG.<sup>191</sup>
  - Die bisherigen indirekten Förderungen für definierte Aufgaben und Leistungen sollen EU-beihilferechtskonform implementiert werden.<sup>192</sup>
  - Zur Stärkung der Selbstverwaltung erhalten die Kommunen einen Gemeinwohlausgleich, der die Sachkundanforderungen an das forstliche Personal und die Auflagen für die Planmäßigkeit der Bewirtschaftung ausgleicht.<sup>193</sup>

---

<sup>186</sup> Vgl. Dipper, LWaldG Kommentar, § 47 Rn. 4; Reger, BWGZ 2018, S. 342; MLR, Eckpunkte, Anlage 9 S. 7, 24.

<sup>187</sup> Vgl. MLR, Eckpunkte, Anlage 10 S. 9, 33.

<sup>188</sup> Vgl. MLR, Eckpunkte, Anlage 10 S. 7, 25f.

<sup>189</sup> Vgl. MLR, Eckpunkte, Anlage 10 S. 7f, 26.

<sup>190</sup> Vgl. MLR, Eckpunkte, Anlage 10 S. 8, 47.

<sup>191</sup> Vgl. MLR, Eckpunkte, Anlage 10 S. 11f, 35; MLR, Anlage zur Pressemitteilung Nr. 160/2018 vom 25.07.2018, Anlage 13 S. 1.

<sup>192</sup> Vgl. MLR, Eckpunkte, Anlage 10 S. 12.

<sup>193</sup> Vgl. MLR, Anlage zur Pressemitteilung Nr. 160/2018 vom 25.07.2018, Anlage 13 S. 1.

### 7.3 Experteninterviews

Im Rahmen der Arbeit wurden drei Interviews mit Vertretern aus der Praxis, die sich in ihrer Funktion und Position im Bereich Forst unterscheiden, durchgeführt. Die Interviews verfolgten das Ziel, die erworbenen theoretischen Erkenntnisse mit den Standpunkten und Erfahrungen der Befragten zu ergänzen und gleichermaßen eine Einschätzung zur aktuellen Rechtslage bzw. Zukunftsperspektive zu erhalten. Darüber hinaus sollten die Interviewpartner einen Ausblick in die zukünftige Forstorganisation in Gestalt einer Kommunalanstalt wagen.

Das Experteninterview gehört zu den empirischen Untersuchungsmethoden und zählt hierbei zu der „Befragung“. Als Experten gelten dabei die Personen, die in der behandelten Thematik über ein besonderes Wissen verfügen.<sup>194</sup> Die folgenden Herren wurden aufgrund ihrer verschiedenen Positionen im Bereich Forst ausgewählt. Hierzu wurde Herr Dr. Kleih in seiner Funktion als erster Landesbeamter des Neckar-Odenwald-Kreises befragt, um eine Einschätzung aus der Sicht des Landkreises bzw. Landratsamtes zu erhalten. Herr Burger nahm das Gespräch in einer Doppelrolle als Bürgermeister der Stadt Buchen sowie Forstkammerpräsident als Vertreter der nicht-staatlichen Waldbesitzer wahr. Das dritte Interview wurde mit Herrn Schnatterbeck geführt, der in seiner Position als Geschäftsführer einer privaten Holzvermarktungsorganisation, der FVOB eG, auftrat.

Jedes Gespräch wurde in der Gestalt eines Leitfadenterviews durchgeführt, welche auf den Gesprächsleitfäden<sup>195</sup> basierten.<sup>196</sup> Da sich die Interviewpartner in ihrer Beteiligung an dem zu erforschenden Prozess differenzieren, wurden die Leitfäden an den Personen individuell ausgerichtet, blieben aber in der Grundstruktur gleich. Zu Beginn sollten sich die Befragten kurz vorstellen. Der zweite Abschnitt zielte auf das Kartellverfahren bis zur Entscheidung der zweiten Instanz ab. Zu Letzt wurde das Augen-

---

<sup>194</sup> Vgl. Gläser, Experteninterviews, S. 12f, 39f.

<sup>195</sup> Vgl. Interviewleitfaden Herr Dr. Kleih, Anlage 14; Interviewleitfaden Herr Burger, Anlage 15; Interviewleitfaden Herr Schnatterbeck, Anlage 16.

<sup>196</sup> Vgl. Gläser, Experteninterviews, S. 41ff.



## Zukunftsperspektive der Forstverwaltung

merk auf die gemeinsame selbstständige Kommunalanstalt gerichtet, bevor sich der dritte Teil mit der aktuellen Rechtslage beschäftigte.

Die Auswertung der Interviews erfolgt über die qualitative Inhaltsanalyse, in der die Interviewprotokolle durchleuchtet und die Informationen dann weitgehend unabhängig von den Protokollen weiterverarbeitet werden.<sup>197</sup>

Zunächst soll nun die Forstverwaltung basierend auf der Entscheidung des OLGs näher beleuchtet werden. Dazu gaben die Befragten Auskünfte, wie sie die Forstwirtschaft zukünftig sehen. In diesem Aspekt waren sich die Herren Schnatterbeck und Dr. Kleih einig. Beide erwähnten dabei, dass das Urteil der zweiten Instanz zwar keine Rechtskraft entfaltete, aber dennoch eine Orientierungshilfe für eine rechtskonforme Verwaltungsstruktur darstelle. Das Land arbeite an einer Forstreform, die vor allem den wettbewerbsrechtlichen Bestimmungen gerecht werde. Trotz des BGH-Urteils sei eine Umstrukturierung unumgänglich. Der erste Landesbeamte sehe die Zukunft der Forstverwaltung unter Zusammenschluss der Kommunen, die ihren Wald künftig selbst verwalten.<sup>198</sup> Nicht unbedeutend für diese Aussage dürfte dabei die Tatsache sein, dass der Neckar-Odenwald-Kreis selbst keinen eigenen Wald besitzt. Demzufolge wäre eine Aufgabenwahrnehmung losgelöst von der unteren Forstbehörde möglich.<sup>199</sup>

Der Landkreis habe zusammen mit den Gemeinden ein Positionspapier „Zielstruktur Forst“ als Maßnahme des OLG-Urteils entwickelt. Dies beinhalte zum einen die gemeinsame selbstständige Kommunalanstalt und zum anderen den Zweckverband als mögliche Handlungsform.<sup>200</sup> Die Überlegungen hätten den Vorteil der Steuerung der Kommunen, würden jedoch hinsichtlich der Betreuung und Beratung im Privatwald ohne Bildung eines körperschaftlichen Forstamtes Fragen aufwerfen. Außerdem

---

<sup>197</sup> Vgl. Gläser, Experteninterviews, S. 46.

<sup>198</sup> Vgl. Experteninterview Herr Dr. Kleih, Anlage 17 Ziff. 2; Experteninterview Herr Schnatterbeck, Anlage 19 Ziff. 4.

<sup>199</sup> Vgl. Experteninterview Herr Dr. Kleih, Anlage 17 Ziff. 5.

<sup>200</sup> Vgl. Experteninterview Herr Dr. Kleih, Anlage 17 Ziff. 3.

## Zukunftsperspektive der Forstverwaltung

sei insbesondere auch das Vergaberecht zu berücksichtigen, so Herr Dr. Kleih.<sup>201</sup>

Die Zukunft der Forstverwaltung nach dem BGH-Urteil sehen alle Interviewpartner in der Umsetzung der angestrebten Forstreform. Die Antworten stimmten inhaltlich weitgehend mit der in den Leitfäden vorgenannten Frage zur zukünftigen Verwaltung auf Basis des OLG-Urteils überein. Die Beibehaltung der bisherigen Strukturen schließen der Bürgermeister und der Geschäftsführer klar aus. Diese Annahmen bestätigte der Minister Hauk zuletzt in einer Pressemitteilung<sup>202</sup> im Juli 2018. Zudem decken sich die Antworten zumeist mit den vorher aufgeführten Eckpunkten<sup>203</sup> des MLR. Herr Dr. Kleih nannte dabei die Möglichkeit der Selbstverwaltung in Gestalt der Kommunalanstalt. Herr Burger bestätigte zwar die Ausarbeitung der Forstreform, ließ jedoch die Frage, wie die neue Struktur konkret aussehen könnte, offen.<sup>204</sup> Die drei Interviews machten deutlich, dass alle Parteien eine Umstrukturierung im Forstbereich sehen und damit gleichermaßen einige Änderungen auf die bisherigen Beschäftigten der Landesforstverwaltung sowie die Waldbesitzer zukommen.

Zu dem letzten Aspekt des Interviews wurden die Vor- und Nachteile zur Kommunalanstalt als mögliche Organisationsform im Zuge der Neugestaltung der Forstverwaltung erörtert. Die Eigeninitiative der Waldbesitzer würde gestärkt, steuerliche Vorteile und die Dienstherrnfähigkeit sprechen aus Sicht des Bürgermeisters für die Anstalt.<sup>205</sup> Ergänzend dazu nannte Herr Dr. Kleih die Möglichkeit interkommunaler Zusammenarbeit, die Beständigkeit über die Satzung und die taugliche Basis für ein körperschaftliches Forstamt.<sup>206</sup> Sowohl der Geschäftsführer der FVOB eG als auch der erste Landesbeamte vertraten die Auffassung, dass in der Einschränkung der Entscheidungsbefugnisse der Hauptorgane der Gemeinden ein Nach-

---

<sup>201</sup> Vgl. Experteninterview Herr Dr. Kleih, Anlage 17 Ziff. 4.

<sup>202</sup> Vgl. MLR, Pressemitteilung Nr. 160/2018 vom 25.07.2018, Anlage 5 S. 1.

<sup>203</sup> Vgl. MLR, Eckpunkte, Anlage 10.

<sup>204</sup> Vgl. Experteninterview Herr Dr. Kleih, Anlage 17 Ziff. 5, Experteninterview Herr Burger, Anlage 18 Ziff. 4f; Experteninterview Herr Schnatterbeck, Anlage 19 Ziff. 5f.

<sup>205</sup> Vgl. Experteninterview Herr Burger, Anlage 18 Ziff. 6.

<sup>206</sup> Vgl. Experteninterview Herr Dr. Kleih, Anlage 17 Ziff. 8.

teil zu sehen sei. Zudem stelle sich die Frage der Finanzierbarkeit als wohl einer der wichtigsten Aspekte, so Herr Schnatterbeck.<sup>207</sup> Negativ könnte außerdem die Betreuung eines zu großen Gebiets sein, sofern sich tatsächlich alle Gemeinden des Landkreises zusammenschließen würden, erklärte Herr Burger.<sup>208</sup>

Abschließend waren alle Experten einstimmig der Meinung, dass sie von der Gründung einer Kommunalanstalt in der derzeitigen Situation absehen würden. Grund dafür sei die Ungewissheit, welche Änderungen zu welchem Stichtag kommen würden. Außerdem sollten die Kommunen es nicht versäumen, mögliche Mittel abzuschöpfen.<sup>209</sup> Abschließend befürworteten die Herren Schnatterbeck und Dr. Kleih weitere Vorbereitungen im Rahmen der Forstreform anzustellen. Klar sei jedoch auch, dass bis zur endgültigen Bekanntgabe der neuen Forstorganisation keine zu großen Schritte gewagt, sondern in dieser Hinsicht erst abgewartet werden sollte.<sup>210</sup>

In den Interviews trat wesentlich die Annahme der Umsetzung der Forstreform hervor. Außerdem wurde deutlich, dass das Augenmerk in der Praxis weniger auf das BGH-Urteil, welches die vorinstanzlichen Entscheidungen aufhob, als auf die Untersagungsverfügung des Beschwerdegerichts gerichtet wird.

---

<sup>207</sup> Vgl. Experteninterview Herr Dr. Kleih, Anlage 17 Ziff. 8; Experteninterview Herr Schnatterbeck. Anlage 19 Ziff. 7.

<sup>208</sup> Vgl. Experteninterview Herr Burger, Anlage 18 Ziff. 6.

<sup>209</sup> Vgl. Experteninterview Herr Dr. Kleih, Anlage 17 Ziff. 9; Experteninterview Herr Burger, Anlage 18 Ziff. 7; Experteninterview Herr Schnatterbeck. Anlage 19 Ziff. 8.

<sup>210</sup> Vgl. Experteninterview Herr Dr. Kleih, Anlage 17 Ziff. 10; Experteninterview Herr Burger, Anlage 18 Ziff. 8; Experteninterview Herr Schnatterbeck. Anlage 19 Ziff. 9.

## 8 Fazit

Nach den Pressemitteilungen des MLR steht die Umsetzung der Forstreform, derzeitiger Stichtag ist Januar 2020, außer Frage.<sup>211</sup> Die behandelte Thematik dieser Arbeit war infolge der ständigen Änderungen in Bezug auf die Gerichtsentscheidung im Juni 2018 und die fortlaufende Ausarbeitung der angestrebten Forstreform mit besonderen Bedingungen sowie Unsicherheiten verknüpft. Das nachfolgende Fazit gibt eine Handlungsempfehlung für die nicht-staatlichen Waldbesitzer, gestützt auf die zum Abgabestand dieser Bachelorarbeit aktuelle Sachlage unter Einbeziehung der bekannten Neuerungen durch die Reform ab und blickt dabei in die zukünftige Forstverwaltung.

Die gemeinsame selbstständige Kommunalanstalt mit den Aufgaben eines körperschaftlichen Forstamts bietet einige Vorteile gegenüber der bisherigen Verwaltung der kommunalen Wälder. Die Dienstherrnfähigkeit, die damit verbundene Ausübung hoheitlicher Tätigkeiten, die interkommunale Kooperation sowie die Satzungshoheit sind Eigenschaften, die grundsätzlich für die Anstalt sprechen. Ein weiterer positiver Aspekt ist die Stärkung der kommunalen Selbstverwaltung durch mehr Eigeninitiative und -verantwortung der Gebietskörperschaften. Ferner ist die Anstalt unter wirtschaftlichen Gesichtspunkten geeignet. So können neben der Kostenteilung, die Kostendegression durch die Auslastung des Personals, insbesondere aber höhere Preise auf dem Markt erzielt werden. Denn mit der Bündelung der Holzmengen können die Gemeinden den Nachfragern mit guten Angeboten und im Vergleich zur Einzelvermarktung deutlich einer besseren Marktposition gegenüberreten. Im Grunde ist es meines Erachtens verwunderlich, dass nicht schon eher Konzentrationsprozesse mit dem Ziel größerer Holzmengen in Form eines gemeinsamen Holzverkaufes angestrebt wurden. Weitergehend würde somit dem Grundsatz der Sparsamkeit und Wirtschaftlichkeit (§ 77 Abs. 2 GemO) sowie den Grundsätzen zur Erzielung von Erträgen und Einzahlungen (§ 78 GemO)

---

<sup>211</sup> Vgl. MLR, Pressemitteilung vom 13.06.2018, Anlage 4; MLR, Pressemitteilung Nr. 160/2018 vom 25.07.2018, Anlage 5 S. 1.

## Fazit

Rechnung getragen. Zwar stellt die Betreuung der Privatwaldbesitzer besonders im Hinblick auf die Regelungen im Vergaberecht eine Herausforderung dar, doch die gesetzlichen Vorschriften erlauben Möglichkeiten zur Verwirklichung des „Gesamtpaketes“. Sicher ist dennoch, für die Umsetzung bedarf es der Initiativen, Motivation und Bemühungen der beteiligten Akteure. Jene müssen sich im Klaren sein, wie sie ihren Wald bewirtschaften möchten. Viele tun sich, gerade angesichts eines seit Jahrzehnten genossenen „Rundumsorglos-Paketes“ seitens der staatlichen Verwaltung, sehr schwer. Zweifelsohne bringt die Gründung der Kommunalanstalt vor allem auch aufgrund der interkommunalen Kooperation aufwändige Prozesse mit sich.

Gleichermaßen sind bei der Wahl der Rechtsform die endgültigen Änderungen durch die Forstreform entscheidend. Zwar geben die Eckpunkte Einblick in die Neuerungen, allerdings sind noch einige Fragen hinsichtlich neuer Möglichkeiten für die Waldbesitzer im LWaldG offen. Neben den Plänen des Umsetzungsprojekts müssen die Dienstleistungsangebote auch insofern angepasst werden, dass diese zu Gestehungskosten i. S. § 46 BWaldG erfolgen. Inwiefern sich die Kommunen dabei gegenüber dem Land tatsächlich besser stellen können, kann letztendlich erst besonders mit der Bekanntgabe der Höhe der Gestehungskosten, des angekündigten Gemeinwohlausgleichs sowie nach ausgereiften Kalkulationen beantwortet werden.

In Anbetracht der gewonnenen Erkenntnisse stellt die gemeinsame selbstständige Kommunalanstalt in der derzeitigen Situation aus meiner Sicht ein sinnvolles Instrument im Wege der Umstrukturierung dar. Vor allem auch die Experteninterviews machten deutlich, dass neue Modelle aus Gründen des BGH-Urteils keineswegs zu Nichte gemacht wurden, stattdessen in der Praxis immer noch zur Diskussion stehen.<sup>212</sup> Zwar sollte ungeachtet dessen, auch nach Empfehlung der Interviewpartner, von einer Errichtung aus Gründen der noch etwas undurchsichtigen Forstreform

---

<sup>212</sup> Vgl. Experteninterview Herr Dr. Kleih, Anlage 17 Ziff. 5f; Experteninterview Herr Schnatterbeck, Anlage 19 Ziff. 4f.

## Fazit

abgesehen werden, dennoch in jedem Fall entsprechende Vorbereitungsmaßnahmen getroffen werden und Gespräche zwischen den Beteiligten stattfinden.<sup>213</sup> Denn es ist für die Zukunft nicht ausgeschlossen, dass das BKartA bei der nächsten sich bietenden Gelegenheit ein neues Verfahren initiiert, um damit die noch nicht höchstrichterlich geklärten, materiell rechtlichen Fragen erneut aufzugreifen.

---

<sup>213</sup> Vgl. Experteninterview Herr Dr. Kleih, Anlage 17 Ziff. 10; Experteninterview Herr Schnatterbeck, Anlage 19 Ziff. 9; Experteninterview Herr Burger, Anlage 18 Ziff. 8.

Anlagen

## **Anlagen**

Alle Anlagen befinden sich auf der beigefügten CD.

## Literaturverzeichnis

### Literatur:

**Aker, Bernd/ Zinell, Herbert:** Gesetz über kommunale Zusammenarbeit Baden-Württemberg Kurzkomentar, 2017 (zitiert als: Aker, GKZ Kurzkomentar)

**Bundesministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz:** Unser Wald – Natur und Wirtschaftsfaktor zugleich, 2007

**Burger, Roland:** Die Zukunft der Kommunalwaldbewirtschaftung muss diskutiert werden, in: BWGZ 2016, S. 71-73

**Cronauge, Ulrich:** Kommunale Unternehmen, 6. Auflage, 2016

**Dipper, Hansjörg/ Mertens, Mechthild/ u.a.:** Waldgesetz für Baden-Württemberg Kommentar, 1976, Loseblatt, Stand: 14. Lfg., Nov. 2012 (zitiert als Dipper, LWaldG Kommentar)

**Dreher, Meinrad/ Kulka, Michael/ Rittner, Fritz:** Wettbewerbs- und Kartellrecht, 9. Auflage, 2016

**Endres, Ewald:** Bundeswaldgesetz Kommentar, 2014

**Gläser, Jochen / Laudel, Grit:** Experteninterviews und qualitative Inhaltsanalyse, 4. Aufl., 2010 (zitiert als: Gläser, Experteninterviews)

**Heiermann, Wolfgang/ Summa, Hermann/ Zeiss, Christopher:** juris Praxiskommentar Vergaberecht, 5. Auflage, 2016 (zitiert als: Heiermann, jurisPK Vergaberecht)

**Katz, Alfred:** Erweiterte Handlungsspielräume für Kommunen- Einführung der Kommunalanstalt und Verbesserung der interkommunalen Zusammenarbeit, in: BWGZ 2016, S. 365-369

**Klagmann, Albert/ Koch, Martin/ u.a.:** Unser Wald- Ein Handbuch für kommunale Waldbesitzer, 2017



**Köhler, Helmut:** WettbR, 38. Auflage, 2017

**Krauhausen, Josef:** Rundholz-Kartellstreit: Reaktionen auf das BGH-Urteil, in: Holz-Zentralblatt 2018, S. 574 (zitiert als: Krauhausen, Holz-Zentralblatt)

**Kunze, Richard/ Katz, Alfred/ u.a.:** Gemeindeordnung für Baden-Württemberg Kommentar, 4. Auflage, 2014, Loseblatt, Stand: 23. Lfg., Feb. 2017 (zitiert als: Kunze, GemO Kommentar)

**Lippross, Otto-Gerd/ Seibel, Wolfgang/u.a.:** Basiskommentar Steuerrecht, Loseblatt, Stand: 108. Lfg., Juni 2018

**Neidhardt, Hilde/ Neidhardt, Stephan:** Die Struktur der Forstverwaltung auf dem Prüfstand des (europäischen) Kartellrechts, in: VBIBW 2010, S. 407–415

**Pautsch, Arne:** Gemeindeordnung für Baden-Württemberg Kommentierung der §§102a-102d, in: Ade, Klaus/ Pautsch, Arne/ u.a. (Hrsg.): Praxis der Kommunalverwaltung, Loseblatt, Stand: Mai 2016 (zitiert als: Pautsch, GemO Kommentar)

**Reger, Max:** Gemeinsam für den Wald in Baden-Württemberg, in: BWGZ 2016, S. 76-77

**Reger, Max:** Umsetzungsprojekt Forstneuorganisation voll auf Kurs, in: BWGZ 2018, S. 340-343

**Reger, Max/ Panknin, Bernhard/ Untheim, Hans:** Ziele und Organisation des Landesbetriebs ForstBW, in: AFZ-Der Wald, 2010, S. 4, 5 (zitiert als: Reger, AFZ- Der Wald)

**Rhein-Neckar-Zeitung:** Holzstreit: Land siegt vor Gericht, Nr. 133, S. 12 vom 13.06.2018

**Scheneck, Kai-Markus:** Tiefgreifender Wandel der Forstverwaltungsstrukturen: Handlungsmöglichkeiten der Gemeinden, in: BWGZ 2018, S. 344-347

**Walter, Helmut/ Agatha, Marion/u.a.:** Besteuerung der Land- und Forstwirtschaft, 7. Auflage, 2013

**Internet:**

**Bundesgerichtshof:** Pressemitteilung Nr. 103/2018, „Zur Wiederaufnahme eines durch Verpflichtungszusagen beendeten Kartellverwaltungsverfahrens“; [http://juris.bundesgerichtshof.de/cgi-bin/rechtsprechung/document.py?Gericht=bgh&Art=pm&pm\\_nummer=0103/18](http://juris.bundesgerichtshof.de/cgi-bin/rechtsprechung/document.py?Gericht=bgh&Art=pm&pm_nummer=0103/18) [21.06.2018] (zitiert als: BGH, Pressemitteilung Nr. 103/2018 vom 12.06.2018)

**Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft:** Dritte Bundeswaldinventur, <https://bwi.info/start.aspx> [20:06:2018] (zitiert als BMEL, Waldflächen nach der BWI 2012)

**Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft:** Dritte Bundeswaldinventur, <https://bwi.info/inhalt1.3.aspx?Text=1.03%20Eigentumsgr%C3%B6%C3%9Fenklasse%20im%20Privatwald&prRolle=public&prInv=BWI2012&prKapitel=1.03> [13.07.2018] (zitiert als BMEL, Eigentumsgrößenklassen nach der BWI 2012)

**Bundeskartellamt:** Beschluss vom 09.07.2015, AZ: B1 – 72/12, [https://www.bundeskartellamt.de/SharedDocs/Entscheidung/DE/Entscheidungen/Kartellverbot/2015/B1-72-12.pdf?\\_\\_blob=publicationFile&v=5](https://www.bundeskartellamt.de/SharedDocs/Entscheidung/DE/Entscheidungen/Kartellverbot/2015/B1-72-12.pdf?__blob=publicationFile&v=5) [20.06.2018] (zitiert als: BKartA, Beschluss vom 09.07.2015)

**Bundeskartellamt:** Beschluss vom 09.12.2008, AZ: B 2–90/01–4, [https://www.bundeskartellamt.de/SharedDocs/Entscheidung/DE/Entscheidungen/Kartellverbot/2008/B2-90-01-4.pdf?\\_\\_blob=publicationFile&v=3](https://www.bundeskartellamt.de/SharedDocs/Entscheidung/DE/Entscheidungen/Kartellverbot/2008/B2-90-01-4.pdf?__blob=publicationFile&v=3) [01.07.2018] (zitiert als: BKartA, Beschluss vom 09.12.2008)

**Forstkammer BW:** Pressemitteilung vom 12.06.2018, „Eingeschlagene Forstreform weiterhin erforderlich“, <https://www.foka.de/themen-1/kartellverfahren/> [25.07.2018] (zitiert als: Foka, Pressemitteilung vom 12.06.2018)

**Gemeindeprüfungsanstalt BW:** Geschäfts- und Kommunalfinanzbericht 2016, [https://www.gpabw.de/fileadmin/user\\_upload/pdf/Geschaefts\\_und\\_Kommunalfinanzberichte/gpa\\_kfb\\_2016.pdf](https://www.gpabw.de/fileadmin/user_upload/pdf/Geschaefts_und_Kommunalfinanzberichte/gpa_kfb_2016.pdf) [26.07.2018] (zitiert als: GPA BW, Bericht)

**Ministerium für Ländlichen Raum und Verbraucherschutz:** Forst BW- Geschäftsbericht 2016, [http://www.forstbw.de/fileadmin/forstbw\\_infothek/forstbw\\_fakten/geschaeftsbericht/ForstBW\\_Fakten\\_Geschäftsbericht\\_2016\\_Screen.pdf](http://www.forstbw.de/fileadmin/forstbw_infothek/forstbw_fakten/geschaeftsbericht/ForstBW_Fakten_Geschäftsbericht_2016_Screen.pdf) [13.07.2018] (zitiert als ForstBW, Geschäftsbericht 2016)

**Ministerium für Ländlichen Raum und Verbraucherschutz:** Jahresbericht 2014 des Landesforstbetriebes ForstBW, [http://www.forstbw.de/fileadmin/forstbw\\_infothek/forstbw\\_fakten/geschaeftsbericht/2014Jahresbericht\\_ForstBW\\_Materialband.pdf](http://www.forstbw.de/fileadmin/forstbw_infothek/forstbw_fakten/geschaeftsbericht/2014Jahresbericht_ForstBW_Materialband.pdf) [13.07.2018] (zitiert als ForstBW, Jahresbericht 2014)

**Ministerium für Ländlichen Raum und Verbraucherschutz:** Jahresbericht 2007 der Landesforstverwaltung Baden-Württemberg, [http://www.forstbw.de/fileadmin/forstbw\\_pdf/jahresbilanz/Jahresbericht\\_LF\\_V\\_Materialband\\_2007.pdf](http://www.forstbw.de/fileadmin/forstbw_pdf/jahresbilanz/Jahresbericht_LF_V_Materialband_2007.pdf) [13.07.2018] (zitiert als: Landesforstverwaltung BW, Jahresbericht 2007)

**Ministerium für Ländlichen Raum und Verbraucherschutz:** Pressemitteilung vom 18.07.2017, „Reform der Forstverwaltung liegt im Zeitplan“, <https://www.baden-wuerttemberg.de/de/service/presse/pressemitteilung/pid/reform-der-forstverwaltung-liegt-im-zeitplan/> [25.07.2018] (zitiert als: MLR, Pressemitteilung vom 18.07.2017)

**Ministerium für Ländlichen Raum und Verbraucherschutz:** Pressemitteilung vom 13.06.2018, „Kartellstreit Rundholzvermarktung“, <https://mlr.baden-wuerttemberg.de/de/unser-service/presse-und-oeffentlichkeitsarbeit/pressemitteilung/pid/kartellstreit-rundholzvermarktung/> [21.06.2018] (zitiert als: MLR, Pressemitteilung vom 13.06.2018)

**Ministerium für Ländlichen Raum und Verbraucherschutz:** Pressemitteilung Nr. 160/2018 vom 25.07.2018, „Kommunale Landesverbände und Land einigen sich auf weiteren Forstgang der Forstreform“, [https://www.forstbw.de/uploads/media/MIN\\_Hauk\\_und\\_kommunale\\_Landesverbaende\\_zu\\_Forstreform.pdf](https://www.forstbw.de/uploads/media/MIN_Hauk_und_kommunale_Landesverbaende_zu_Forstreform.pdf) [26.07.2018] (zitiert als: MLR, Pressemitteilung Nr. 160/2018 vom 25.07.2018)

**Ministerium für Ländlichen Raum und Verbraucherschutz:** Anlage zur Pressemitteilung Nr. 160/2018 vom 25.07.2018, „Kooperationsmodell zur Forstneuorganisation“, [https://www.forstbw.de/uploads/media/Anlage\\_Kooperationsmodell.pdf](https://www.forstbw.de/uploads/media/Anlage_Kooperationsmodell.pdf) [27.07.2018] (zitiert als: MLR, Anlage zur Pressemitteilung Nr. 160/2018 vom 25.07.2018)

**Ministerium für Ländlichen Raum und Verbraucherschutz:** Eckpunkte für die zukünftige Forstorganisation in Baden-Württemberg, [https://mlr.baden-wuerttemberg.de/fileadmin/redaktion/mlr/intern/dateien/PDFs/Wald/Eckpunkt\\_Forstkartellverfahren\\_Langversion.pdf](https://mlr.baden-wuerttemberg.de/fileadmin/redaktion/mlr/intern/dateien/PDFs/Wald/Eckpunkt_Forstkartellverfahren_Langversion.pdf) [26.07.2018]

**Statistisches Landesamt BW:** Holzeinschlag, <https://www.statistik-bw.de/Landwirtschaft/Ernte/Holzeinschlag-LR.jsp> [21.06.2018]

Erklärung des Verfassers

### **Erklärung des Verfassers**

Ich versichere, dass ich diese Bachelorarbeit selbständig und nur unter Verwendung der angegebenen Quellen und Hilfsmittel angefertigt habe. Die aus anderen Quellen direkt oder indirekt übernommenen Daten und Konzepte sind unter Angabe der Quelle gekennzeichnet.

Waldbrunn, im September 2018

Marina Müller